Bavar.
2811
m

Bawar. 2811 m

FS, FT

<36602367150011

<36602367150011 1

Bayer. Staatsbibliothek

Mit welchen Schwierigkeiten begann im Jahre 1799 und 1800 die Regierung Sr. Majestät des Königs Maximilian Joseph in Bayern?

R

Von

J. v. Utzschneider.

München.

Druck von Franz Seraph Hübschmann.

1837.

Bav. 2811 m

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

B 29

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Ein Landtags-Deputirter, welcher mit mir in der Kammer der Abgeordneten sitzt, machte mir vor einigen Tagen an einem öffentlichen Orte den Vorwurf:

„Ich habe im Jahre 1800 an einem Mani-„feste zum Umsturz der bayerischen Ver-„fassung Theil genommen; er habe hier-„auf bezügliche Druckschriften gefunden, „welche er Seiner Majestät dem Könige „übergeben. Er berufe sich auf Actenstücke, „welche in Häberlin's Staats-Archiv „abgedruckt seyen."

Nachdem ich seit dem Jahre 1800 um 37 Jahre älter geworden bin, und Manches aus meinem Leben vergessen habe, so mußte ich in Häberlin's Staats-Archiv nachschlagen, und fand wirklich im 21. und 22. Hefte folgende Actenstücke abgedruckt:

1) Vortrag des geheimen Referendärs v. Utzschneider über einen Landtag in Bayern, d. d. 1. Februar 1800.

2) Kurfürstliches Postulats-Rescript an die landschaftliche Verordnung in Bayern, d. d. 11. Februar 1800.

3) Entwurf einer neuen Erklärung der Landesfreiheit in Bayern. 1.40

4) Kurpfalzbayrische Kriegssteuer-Verordnung, d. d. 3. December 1800. 7.67

Weil Häberlin's Staats-Archiv nicht in Jedermanns Händen ist, so werden aus demselben diese Actenstücke abgedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Bayern mögen über die Grundsätze und Handlungsweise des damaligen geheimen Referendärs in landschaftlichen Angelegenheiten urtheilen und entscheiden, ob dieselben revolutionär waren.

München, den 22. Mai 1837.

J. v. Utzschneider.

I.

Vortrag des geheimen Referendärs v. Utzschneider über einen Landtag in Bayern.

Die landschaftlich-bayer'sche Verordnung stellet in ihrem Berichte vom 27. Jänner l. J. an Se. Churf. Durchl. ꝛc. ꝛc. das förmliche Ansuchen um die Einberufung eines allgemeinen Landtags in Bayern. —

Seit dem Jahre 1569 wußte die landschaftl. Verordnung diesem Schritte immer auszuweichen, — forderte zwar manchmal — gleichsam im Vorübergehen — einen Landtag, arbeitete aber am Ende der wirklichen Einberufung desselben wieder entgegen. Die landschaftlichen Verordneten begnügten sich, die einmal errungenen Vorrechte in Ruhe zu genießen, wenn schon bei dieser Schlaffheit der bayerische Staat zu derjenigen Stufe von Schwäche herabsank, in welcher Se. Churf. Durchl. vor eilf Monaten die Regierung in Bayern übernommen haben.

Nun auf einmal sucht aber die bayerische landschaftliche Verordnung selbst in einem allgemeinen Landtage Hülfe, weil, wie bekannt ist, ihre Committenten mit ihr höchst unzufrieden sind, und weil einige derselben sogar die Vollmacht und die Instruction des Landtages vom Jahre 1669 als null und nichtig mündlich und schriftlich gegen sie erklärt haben; der landschaftlichen Verordnung bleibt demnach kein anderer Ausweg übrig, als einen allgemeinen Landtag zu begehren.

Ich habe bereits im vorigen Jahre am 10. August und 4. November die Nothwendigkeit eines Landtages in

Bayern anerkannt; — ich glaubte damals, und glaube es noch, daß dieses der einzige Weg sey, die häufigen und tief liegenden Staatsgebrechen, welche die Regierung immer lähmen werden, radical und definitiv zu heilen; — nachdem die landschaftliche Verordnung bisher unter der Hand noch immer der Einberufung des Landtages entgegen gearbeitet hat, so wagte ich es auch nicht, meine Meinung über die Art und Weise, wie der Landtag in Bayern gehalten werden solle, zu sagen; nun fordert mich aber die Pflicht auf, dieselbe freimüthig und nach langer Ueberlegung hierüber zu äussern:

Die landschaftl. Verordnung fordert einen Landtag; Se. Churf. Durchl. können dieser Forderung nicht ausweichen, ohne die Regierungs-Grundsätze bei allen gutgesinnten Bayern in ein übles Licht zu setzen; ohne die Regierungskraft noch mehr zu schwächen, und dem Partheigeiste, welcher in der landschaftlichen Verordnung gleichfalls seinen Sitz hat, gegen die Regierung noch mehr Spielraum zu geben, und dadurch zu veranlassen, daß die Regierung zu jeder nothwendigen Kraftäußerung ganz unfähig werde.

Alles beruhet nun wirklich darauf, wie der Landtag in Bayern gehalten werden solle.

Einen allgemeinen Landtag in Bayern halten, heißt im Grunde nichts anders, als die Stimme der Nation über die Verbesserung der Landesverfassung, über die Mittel zur Landesdefension und zu einer kraftvollen Regierung vernehmen; es hängt von Sr. Churf. Durchl. als Landesfürsten, — Höchstwelche die Pflicht und Obliegenheit haben, für Ruhe und Ordnung im Staate zu sorgen, — ganz allein

ab, zu bestimmen, wie Höchstdieselben die Stimme der Nation vernehmen wollen.

Sämmtliche Landstände, und vielleicht auch die zum Landtage sich meldenden freien Güterbesitzer, auf einen Platz zusammen rufen zu lassen, werde ich niemals anrathen; diese Maßregel würde großes Lärmen im In- und Auslande, viel Geschrei, vielen Widerspruch, und am Ende wahrscheinlich doch keine consequenten, vernünftigen Resultate hervorbringen.

Man erwäge die gegenwärtige Lage Bayerns wohl, — wir haben im Innern einige selbstsüchtige, beleidigte, excentrische Köpfe — die Regierung, welche egoistischen, unmoralischen Menschen nicht immer mit vollen Händen entgegen kommt, findet zu allen Zeiten Gegner; solche Menschen machen und ergreifen gleich Partei, und die Wirkungen des Partheigeistes kennt Jedermann, der die alte und neue Geschichte des Menschengeschlechtes mit Aufmerksamkeit studirt hat! Solchen Menschen muß eine kluge Regierung niemals Spielraum geben; sie muß die Staatsgebrechen, welche solche Menschen immer zum Vorwande ihres Geschreies nehmen, schnell und mit Entschlossenheit, vorzüglich in gegenwärtigen Zeiten, heilen, wenn anders Anarchie vermieden werden soll; — überdieß stehen fremde Armeen immerhin in der Nachbarschaft, welche die in Bayern entstehenden, oder vielleicht auch nur besorglichen Unordnungen unter allerlei Vorwand für sich benutzen können. In keinem Lande kann man die Politik dem großen Haufen überlassen. Man nehme die unmenschlichen Erschütterungen in Frankreich — die Schwäche des polnischen Reichstages zum Beispiel, und man wird sich von dieser Wahrheit leicht überzeugen. Die Regierung ist nur dann stark, wenn sie

nach reinen, allgemein bekannten Grundsätzen handelt, aber sich Einheit in der Ausübung dieser Grundsätze zu verschaffen weiß; fehlt eines oder das andere, so ist die Regierung schwach. Zu große Popularität, Furcht vor dem Schreien der Factionairs, Unachtsamkeit der Regierung, sich ihre Rechte schmälern zu lassen, muß niemals eintreten. Se. Churf. Durchl. verlieren ja nie die Wahrheit aus den Augen, daß es ein großer, ein bei der Nation selbst unverantwortlicher Fehler wäre, wenn die Regierung jetzt Schwäche zeigen, wenn sie jetzt die Zügel einem vielköpfigen, unvorbereiteten Körper, welchen Egoismus, Rechthaberei, beleidigter Ehrgeiz, in- und ausländische Bestechungen, Unfähigkeit in Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten gar leicht irre leiten können, überlassen wollte; — die Regierung muß ihre Pflichten, aber auch ihre Rechte kennen. —

Mit Rücksicht auf alle diese Bemerkungen dürften Se. Churf. Durchl. fest und entschlossen einherschreiten, und mit Weisheit und Liebe zur bayerischen Nation den allgemeinen Landtag folgendermaßen beginnen:

Einige wenige sachkundige Männer (viele nützen beim ersten Entwurfe nichts, mehrere sollen die gemachte Arbeit nur prüfen,) sollen die alte erklärte bayerische Landesfreiheit zur Hand nehmen, alle Puncte derselben mit Aufmerksamkeit durchgehen, das Unbrauchbare ausstreichen, das Mangelnde ersetzen, und — am Ende ein solches Ganzes verfertigen, welches den dermaligen Kenntnissen und Zeitumständen anpaßt, und alle Verhältnisse des regierenden Churhauses zur baierischen Nation im Grundsatze genau bestimmt; also einen förmlichen Staats-Grundvertrag für Bayern unter dem in

Bayern schon bekannten und beliebten Titel: Bayersche erklärte Landesfreyheit, bildet.

Die Verhältnisse zum deutschen Reiche sollen mit Vorsicht unverletzt bleiben.

Ist diese Arbeit vollendet, von mehrern geprüft, und erhält dieselbe die höchste Begnehmigung Sr. Churf. Durchl., auch den hohen agnatischen Consens, so sollen unverzüglich die erforderlichen Exemplarien an sämmtliche Landstände, und auch an alle Gemeinden in Bayern abgesendet werden, damit sowohl die Landstände als sämmtliche Gemeinden hierüber unter einem vorgeschriebenen Termine ihre Erklärung zur Annahme oder Nichtannahme dieses bayerschen Staatsgrundvertrages abgeben können.

Erfolgt diese Annahme (wie nicht zu zweifeln ist, wenn man in der Auswahl der Commissärs und der Beamten, und in der Behandlung der Pfarrer vorsichtig ist), — so tritt alsdann die gegenwärtige landschaftliche Verordnung ab, und die neue, wenn die alte nicht wieder gewählt wird, dafür ein.

Die neue landschaftliche Verordnung wählen zum erstenmal Se. Churf. Durchl. selbst, und schlagen die gewählten Mitglieder auf obige Weise sowohl den Landständen, als den Gemeinden zur Annahme vor. Der einmal gewählte Verordnete kann von Sr. Churf. Durchl. seines Platzes nicht mehr willkührlich entsetzt werden. Geht einer der Verordneten in der Folge ab, so wird der Platz durch freie Wahl der Verordneten, ohne Einfluß der Regierung, nach einer in der erklärten Landesfreyheit vorgeschriebenen Form wieder ersetzt. Unfähige, partheisüchtige Menschen sollen sich in die Verordnung niemals eindringen können. Selbstständigkeit des ganzen Staatskörpers und nicht

mehr die Befreyungen einzelner Classen, Schutz des Eigenthums und des Vermögens der Nation, und nicht mehr bloße Erhaltung einzelner oft dem ganzen Staatskörper schädlicher Freyheiten — sollen der Gegenstand der landschaftlichen Berathschlagungen in Zukunft seyn. Bisher lähmte die landschaftliche Verordnung sehr oft die Regierung, machte sie schwach, um desto leichter die ständischen Befreyungen gegen sie behaupten zu können, und brachte es am Ende dahin, daß Bayern nun wirklich am Rande des Abgrundes stehet, keine Selbstständigkeit mehr hat, und von keinem benachbarten Staate einer festen Allianz mehr gewürdiget wird. — Traurig ist es für jeden edeldenkenden Bayer, die Regierung seines Vaterlandes so geschwächt, und nirgends eine Hülfe, — am allerwenigsten vom dermaligen landschaftlichen Körper zu sehen.

Wird der Landtag auf solche Weise gehalten, so gewinnt der Factionsgeist keinen Spielraum; Unruhen sind ganz und gar nicht möglich; die Regierung behält ihr Ansehen, und alle vernünftige Menschen werden diesem Schritte: dem Vaterlande eine zweckmäßige, das Eigenthum der Nation sichernde, und alle Verhältnisse des regierenden Fürsten zur Nation bestimmende Verfassung zu geben; ihren ungetheilten Beifall geben; die benachbarten Staaten werden Sr. Churf. Durchl. danken, auf eine vorsichtige und wohlthätige Weise Ordnung und Ruhe im Innern erhalten zu haben; vielleicht werden dieselben selbst diesem Beyspiele nachahmen, um künftigen Unordnungen vorzubeugen.

Werden diese Grundsätze, diese Vorschritte gnädigst begnehmiget, so könnte vielleicht das beiliegende Rescript an die landschaftliche bayerische Verordnung zur Beantwortung ihrer Vorstellung vom 27. Jan. l. J., in welcher

dieselbe um die unverzügliche Einberufung eines Landtages ansucht, erlassen werden.

München, den 1. Februar 1800.

J. Utzschneider,
Churfürstl. geheimer Referend.

II.

Churfürstliches Postulats-Rescript an die landschaftliche Verordnung in Bayern, d. d. 11. Hornung 1800.

Maximilian Joseph Churfürst ꝛc.

L. G. Ihr seid nun versammelt, um die Bedürfnisse des Staates für das Jahr 1800 zu erwägen, und über die Mittel, dieselben ohne Beschwerde Unserer lieben und getreuen Bayern zu befriedigen, mit Uns zu berathschlagen. —

Wir waren zwar nicht gesinnet, euch im gegenwärtigen Jahre früher einzuberufen, als bis Wir mit den Bedürfnissen des Staats selbst näher bekannt seyn würden; denn in den dermaligen kritischen Zeitumständen, wo sich die politischen Verhältnisse beinahe von 8 zu 8 Tagen ändern, kann man nie vorausberechnen, was der Staat bedarf; Wir wollten euch hier nicht müssig sehen, weil euer Aufenthalt an Unserm Hoflager doch immer mit grossen Kosten der Staatscasse verbunden ist. Dieses war die Ursache, warum Wir bereits unterm 18. November v. J.

die Ausschreibung zweier oder dreier Anticipations-Steuern, denen man am Ende doch nicht ausweichen kann, euch ankündigten; Unsere Absicht war rein, — auf wahre Staats-Oekonomie gegründet, und entsprach gewiß ganz den Bedürfnissen der Zeit. — Allein ihr habt sub dato 27sten vorigen Monats den Wunsch geäussert, an Unser Hoflager früher eingerufen zu werden. Vermöge Rescripts vom 4. l. M. gaben Wir eurer unterthänigsten Bitte nach; und nun seyd ihr versammelt, um die kritische Lage Unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes im Zusammenhange zu durchschauen, und mit Uns über die Mittel zu berathschlagen, durch welche der erste Zweck eines Staates — Sicherheit von aussen und Sicherheit von innen — erreicht werden könne.

Vorläufig müssen Wir aber euch auf das antworten, was ihr Uns unterm 27. v. M. unterth. gehors. vorgestellt habt.

Ihr findet euren Beruf eben so schwer als bedenklich, eure Vollmacht und Instruction beschränkt, eure Kräfte unzulänglich, um verfänglichen Neuerungen und Verletzungen der Verfassung des Landes wirksamen Einhalt zu thun.

Es ist immer ein schwerer und bedenklicher Beruf, für das Wohl einer ganzen Nation zu sorgen; wenn ihr dieses immer zu eurem Gesichtspunkte gewählt habt, so habt ihr ganz recht; denn auch Wir fühlen diese schwere und bedenkliche Pflicht, vorzüglich in einem Lande, wo die Bedürfnisse des Staates und des Volkes mit den Vorrechten und Befreyungen vieler einzelnen Individuen so sehr und so oft in Widerspruch liegen; allein hat man sich über den Staatszweck und über den Grundsatz einmal vereinigt, so

wird es auch nicht mehr schwer und bedenklich seyn, über die Mittel und Zweck einig zu werden; — liegt aber der Staatszweck nicht jedermann klar vor Augen? Bestehet dieser nicht in der unerschütterlichen Erhaltung der Sicherheit von aussen und der Sicherheit von innen? Ist bleibender National-Wohlstand gedenkbar ohne diese Staats-Sicherheit? Müssen nicht alle Einwohner desselben Landes, ohne Ausnahme, gleichheitlich im Verhältnisse ihrer Kräfte, zur Erreichung dieses ersten Zweckes beitragen? Findet ihr in diesem Zwecke, in diesem Grundsatze etwas bedenkliches? Wäre es nicht ungerecht im Grundsatze, die Früchte der gesellschaftlichen Verbindung im Staate zu genießen, ohne zu den Ausgaben und Lasten derselben verhältnißmäßig beitragen zu wollen? Reine Grundsätze, und aus reinen Grundsätzen abfliessende gerechte Handlungen müssen Unsern und euern Beruf minder schwer und bedenklich machen.

Eure Vollmacht und Instruction ist, um Gutes zu thun, — um eurem Landesfürsten Sicherheit von aussen und Sicherheit von innen, — diesen ersten Staatszweck, — herstellen zu helfen, gewiß nicht beschränkt. Was habt ihr seit 130 Jahren nicht alles unternommen! — Denkt an die Entstehung des gemeinsamen Schuldenwerkes! Habt ihr nicht über mehr als hundert Millionen Gulden mit Unsern Vorfahren in der Regierung gehandelt, und ihr habt eure Vollmacht und Instruction nicht beschränkt gefunden; — warum soll sie jetzt auf einmal beschränkt seyn, da viele zusammenwirkende Ursachen Uns, — eurem Landesfürsten, der erst 11 Monate an der Regierung ist, — die wesentliche Pflicht auflegen, Einigkeit in der Nation zu erhalten, um gegen immer andringende Staats-Uebel Kraft äußern zu können?

Eure Kräfte sind gewiß zu allen Zeiten hinlänglich, solchen Neuerungen Einhalt zu thun, welche nicht gut sind, — welche auf unrichtigen Grundsätzen ruhen, — welche dem allgemeinen Wohlstande der Nation schädlich sind; — solchen Neuerungen aber Einhalt zu thun, welche aus reinen, allgemein als gültig anerkannten Grundsätzen fliessen; — welche das unaufhaltbare Fortschreiten des menschlichen Verstandes, und das Bedürfniß der Zeit jeder achtsamen Regierung abnöthigen, liegt einmal in Unsern Kräften so wenig, als es in Unsern Kräften liegt, einen Strom aufzuhalten; — man muß mit Klugheit, bei Zeiten, und mit Entschlossenheit das ableiten, was man nur mit grossem Nachtheile, vielleicht nur mit Verlust des Ganzen eine Zeit lang aufhalten könnte.

Um nicht die größte Verantwortlichkeit auf euch zu laden, wollet ihr vielleicht mit Uns nicht mehr forthandeln; — deswegen bittet ihr Uns um die Einberufung eines allgemeinen Landtages.

Verantwortlich kann man nur über solche Handlungen werden, welche wider den allgemeinen Wohlstand der Nation gemacht werden; so lange man diesen befördert, läßt sich Verantwortlichkeit nicht denken; noch zur Zeit haben wir wider den National-Wohlstand nichts gefordert. Wir sehen also noch nicht ein, warum ihr, ohne verantwortlich zu werden, mit Uns nicht mehr forthandeln könnet, und warum ihr deßwegen um die Einberufung eines allgemeinen Landtages ansuchet? Ihr, die ihr vermöge eurer Instruction Gewalt habet, mit Uns zu handeln und zu schließen, was des gemeinen Vaterlandes Nothdurft erfordert, auch den Ständen und Unterthanen am zuträglichsten ist? —

Wie wir Uns schon in Unserm Rescript vom 4. l. M. ausgedrücket haben, werden Wir die Stimme der Nation immer gerne vernehmen, werden Wir sogar selbst darauf bedacht seyn, dieselbe zu rechter Zeit zu vernehmen. Die gegenwärtigen Zeitumstände und Verhältnisse erlauben Uns aber nicht, einen allgemeinen Landtag — jetzt, wo undeutliche Begriffe noch immer die Ruhe der Menschheit stören, einzuberufen.

Unsere Räthe haben Uns schon im vorigen Jahre, wie die Postulats-Acta zeigen, eine förmliche Landtags-Verhandlung aus mehreren Gründen angerathen; allein Wir haben Uns noch zur Zeit dazu nicht entschließen können, weil das Zusammenberufen sämmtlicher Landstände auf einen Platz im In- und Auslande großes Aufsehen erregen würde, ohne vielleicht zu solchen Resultaten zu führen, welche die Nation hinlänglich sicher stellen. —

Wir wünschen die Stimme Unserer lieben getreuen Bayern bei jeder Gelegenheit zu hören; denn Wir wollen nach reinen, allgemein gut erkannten Grundsätzen regieren. Wir wünschen, daß jeder Bayer seine Wünsche und Vorschläge zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes Uns vorlege; Wir wünschen, daß jeder einzelne bayerische Landstand mit Vertrauen an Uns komme, und seinen Rechten und Pflichten als solcher, in jeder Hinsicht, Genüge thue. Auf solche Weise können Wir auch in den dermaligen bedenklichen Zeit-Umständen die Stimme jedes einzelnen bayerischen Landstandes hören.

Setzt ihr und eure Mitlandstände dasjenige Zutrauen auf Uns, das wir, durch Unsere Arbeiten für das gemeine Wohl, zu verdienen Uns bisher bemühet haben; so wird es Uns nicht schwer sein, die Verhält-

nisse zwischen Uns, euch Landständen, und der Nation auf so unerschütterliche Grundpfeiler, ohne wesentliche Aenderung der Verfassung, zurückzuführen, daß Uns Allen gewiß ein glückliches Loos zu Theil werde. Zur Zeit, wo den Staaten große und gefährliche Erschütterungen drohen, müssen Staatsgebrechen schnell und mit Entschlossenheit geheilet werden, wenn man anders Anarchie vermeiden will; dieses geschiehet aber auf Landtägen und bei Volksversammlungen nicht immer, wo man über radikale Verbesserungen sich schwerlich vereinigen, wo man aus der Nichtvereinigung nur Factionen entstehen sehen, — wo man vielleicht, ohne wieder aufzubauen, dort und da nur einreißen würde. Verbesserungen der Landesverfassung können nur von einzelnen Wenigen, welche mit kaltem Blute deliberiren, vorgeschlagen, von allen anangenommen werden; wie leicht wäre es sonst, dem bayerischen Staatskörper, welcher in Verbindung mit Unsern übrigen herobern Provinzen gewiß nicht unbedeutend ist, Festigkeit zu geben, wenn ihr mit Vertrauen und mit wahrhaft patriotischer Entschlossenheit die Staatsgebrechen zu heilen, Uns entgegen kämet? Wie leicht wäre es Uns, für immer alle Willkühr zu entfernen, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen? Es würden sich alsdann gewiß auch schnell alle edeldenkenden bayerischen Landstände an Unsere Arbeit anschließen, und die Nation würde ruhig und nicht ohne Dank die Früchte Unserer vorsichtigen Entschlossenheit und Anstrengung geniessen.

Ihr sprecht von Landesbeschwerden, welche ihr in den Jahren 1794 und 1795 vorgetragen habt, und welche noch nicht gehoben sind. Wir werden es gerne sehen, wenn ihr sämmtliche eure

Beschwerden, die noch wirklich bestehen, Uns gleichfalls, wie Unserm durchlauchtigsten Herrn Regierungs-Vorfahrer, vortragen werdet; Wir werden alsdann gewiß nicht säumen, darauf ausführlich zu antworten und euch zu gleicher Zeit auch unsere Beschwerden gegen wesentliche Fehler in euren und eurer Vorfahrer Arbeiten kund zu thun; vielleicht wird, wenn Wir unpartheyisch an die Quelle der Beschwerde zurück gehen, alsdann sich zeigen, daß mehr durch eure patriotische Verzichtsleistung, als durch Unsere Abstellung die Beschwerden zu heben sind.

Ihr klaget, daß Wir die landschaftliche Concurrenz bei der Gesetzgebung, d. i., eueren Beyrath und Zuthun, z. B. bey der neuen Organisirung der General-Landesdirection, — bey der neuen Einrichtung des Schulwesens, — bey der Aufhebung des Bierzwangs, — bey der Einführung der provisorischen Zoll- und Maut-Ordnung nicht erfordert haben.

Nachdem wir von der Wahrheit ganz überzeugt sind, daß nur diejenige Regierung stark sey, welche nach reinen — allgemein bekannten Grundsätzen handelt, — in der Ausübung dieser Grundsätze aber sich Einheit zu verschaffen weiß; so könnt ihr euch leicht selbst erklären, daß Uns euer Beyrath bei der Gesetzgebung nicht nur nicht lästig, sondern vielmehr erwünscht sey; je mehr Wir durch euch, und wen immer, überzeugt werden, daß etwas gut, und dem öffentlichen Wohlstande zuträglich sey, desto angenehmer ist es Uns; — Wir wollen keiner willkührlichen Gewalt Uns anmaßen, sondern werden immer in den Schranken einer glücklichen Verfassung der Ordnung, der Gerechtigkeit, und der Mäßigung bleiben.

Daß Wir bei der neuen Organisirung der General-Landesdirection euren Beyrath nicht erholt haben, führen Wir unter andern zur Ursache an, weil die General-Landesdirection eigentlich nur executive Stelle, und mit der Verwaltung Unserer Kammergüter beschäftiget ist; beide Gegenstände scheinen euren Geschäftskreis nicht zu berühren; da ihr bisher nur negativen Einfluß bei gewissen Fällen der Gesetzgebung auszuüben verfassungsmäßig euch bestreben konntet.

Gleicher Fall ist bei der neuen Einrichtung des Schulwesens; — es war hier um kein neues Gesetz zu thun, — man besetzte einige Lehrstühle zweckmäßiger und besser, und räumte dem nützlichen Fortschreiten des menschlichen Verstandes einige Hindernisse hinweg. Im Grundsatze selbst wurde nichts geändert, selbst in dem nicht, daß die geistlichen Stiftungen in Bayern, ihrem wahren und einzigen Zwecke gemäß, zum Unterhalt der Lehrer ohne weiteres beytragen müssen.

Bei der Aufhebung des lästigen Bierzwanges war es weder um die Verfertigung, noch um die Abstellung eines Gesetzes zu thun; es war lediglich eine Polizei-Verfügung, welche auf landständische Verhältnisse um so weniger Einfluß haben kann, als man in den ältern Zeiten von diesem Bierzwange in Bayern keinen Begriff hatte. Wollet ihr aber über Gleichstellung des Bieraufschlages Uns bald eure Bemerkungen vorlegen, so werden uns dieselben um so mehr willkommen seyn, als Wir wissen, daß die bürgerlichen Brauer mancher Provincial-Stadt, manches Marktes im Verhältniß ihres Sudwesens, weit mehr Bieraufschlag dermalen entrichten müssen, als benachbarte klösterliche und adeliche Brauhäuser, worin der Keim zu mancher Beschwerde liegt.

Daß Wir bei Verfassung der provisorischen Zoll- und Maut-Ordnung euren Beyrath nicht verlangt haben, hat in Folgenden seinen Grund: Wir waren niemals gesinnt, in Bayern eine neue Maut-Ordnung festzusetzen, so lange Wir solche Hindernisse sahen, als Wir wirklich zu bekämpfen haben; — es ist immer fehlerhaft, noch zur Zeit ein Staatsgefäll mit 25 p.C. Regiekosten zu erheben, — es ist noch immer fehlerhaft, für so beschränkte Gränzen solche Anstalten treffen zu müssen, als in der provisorischen Zoll- und Maut-Ordnung vom 7. December v. J. wirklich getroffen werden mußten. Die Transitzölle selbst sind noch immer vielen Beschwerlichkeiten unterworfen; nur die häufigen Klagen über die Mautordnung vom Jahre 1765, über das Waaren-Beschau-System, konnten Uns bewegen, provisorie eine andere Maut- und Zoll-Ordnung entwerfen, und einstweilen, bis was besseres, vielleicht bei einer allgemeinen Steuer-Rectification, zu Stande kömmt, in Ausübung bringen zu lassen; indessen steht es euch aber immer frey, eure Erinnerungen noch nachzutragen, indem diese Maut- und Zoll-Ordnung wirklich nur provisorisch und nicht definitiv ist, und Wir vielleicht schon mit Schlusse des laufenden Jahres einige Verbesserungen daran werden vornehmen lassen.

Ihr könnt euch nicht verbergen, daß mit revolutionären Grundsätzen durchdrungene Menschen offenbar mit rastlosem Eifer daran arbeiten, an der bisherigen Verfassung Gutes und Schlechtes, ohne Unterschied, verhaßt zu machen, die Verlegenheit und Verwirrungen fast absichtlich zu vermehren, die öffentliche Meynung irre zu führen, oder

zu erhitzen, und nach und nach alles aus den Fugen zu reißen, um eine Ordnung der Dinge, nach ihren Absichten, herbei zu führen, und, so zu sagen, in das Herz von Deutschland verpflanzen zu können.

Was ihr hier sagt, ist sehr wichtig, zum Theil, leider! auch wahr; denn Wir selbst finden vielen Factionsgeist; oft heimlichen Widerstand, wann Wir Mißbräuche abstellen und Gerechtigkeit pflegen, und bei Manchen aus verschiedenen Beweggründen den bösartigen Wunsch, ja nichts besser werden zu lassen, sondern die Regierung vielmehr zu lähmen, und den Landesfürsten von geheimen Absichten abhängig zu halten. Dieser Factionsgeist, dieser Widerstand, dieser bösartige Wunsch ist jeder Regierung gefährlich, und kann als die wahre Ursache stürmischer Revolutionen angesehen werden. Wer eine Regierung hindert, nach reinen, allgemein gut erkannten Grundsätzen zu wirken, schreiende Ungerechtigkeiten abzustellen, Einheit in die Ausübung dieser Grundsätze zu bringen; wer Mißbräuche beibehalten, sie oft vermehren, palliative Mittel anwenden, oder auch wider den Gang des menschlichen Verstandes nur halb wegschaffen will, — der ist ein wahrhaft revolutionärer Mensch. Wir werden Unsere Rechte und Pflichten nie mißkennen, um mit Nachdruck die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Erst vor 11 Monaten haben Wir die Regierung angetreten. Seit dieser Zeit ließen Wir nichts schlimmer werden. Wenn Wir dort und da dem Geiste der

Zeit nachgaben, so geschahe es in der reinen Absicht, um nach und nach eine radikale Kur, deren ruhige und baldige Vollendung jeder Vernünftige wünschen muß, vorzubereiten.

Es ist euch bekannt, daß Wir bei Unserm Regierungs-Antritte die bayerische Finanzverwaltung in einem solchen Zustande angetroffen haben, daß man uns weder den ganzen bayerischen Staats-Schulden-Statum, noch die wahre Erträgniß der bayerischen Staatsgefälle gleich auf der Stelle zuverlässig vorlegen konnte; die Verwaltungskosten verschlangen damals, und verschlingen noch immer einen großen Theil der Einflüsse, und zwar unter Rubriken, welche jedem vernünftigen Staats-Oekonomen unbekannt seyn sollten.

Ueber das landschaftliche Steuer- und Aufschlagswesen lag bisher, und liegt zur Zeit noch ein dicker Schleier, um wahrscheinlich das Unverhältnißmäßige in demselben zu verbergen.

Das Regierungs-Personale war übermäßig zahlreich — war so wenig an den Grundsatz der Regierungs-Einheit gewöhnt, daß Wir noch immer mehr mit der Befriedigung dieses Personals, und mit der Ausgleichung der Differenzen unter selbigem, als mit der eigentlichen Regierung des Landes, und mit der Nation selbst beschäftiget seyn mußten. Falscher Ehrgeiz und Herrschsucht einiger Wenigen hinderte von jeher die Concentrirung der Staatskasse; ein Theil arbeitete dem andern entgegen; nirgends war wahrer Patriotismus, nirgends Aufopferung zum allgemeinen Wohl; man beförderte, und ließ manches geschehen, um bei der allgemeinen Unordnung zu gewinnen. Der Erfolg davon

war, daß Bayern niemals zu Kräften kam, daß alle Kassen bei Unserm Regierungs-Antritte dergestalt überschuldet waren, daß Wir in den ersten Tagen Unserer Regierung den Muth würden verloren haben, wenn Wir nicht zuversichtlich auf die Unterstützung Unserer lieben und getreuen Bayern gerechnet hätten.

Die Justizverwaltung gab dem Unterthan nicht hinlänglichen Schutz, in den Landgerichten und in den beinahe unzähligen Hofmarken wurde das Eigenthum der Unterthanen nicht controllirt; die Tax-Ordnung vom Jahre 1735 lag bisher, und liegt noch immer schwer auf den Unterthanen; der Ackerbau und der Fleiß des Landmanns fand allenthalben Hindernisse, er war sehr oft der Willkühr und dem Spiele einiger wenigen Preiß gegeben.

Gleiche Verwirrung und Ohnmacht fanden Wir in der bayerischen Militär-Verfassung; auch hier waren ungeheure Ausgaben, ohne eine Armee zu haben, als wenn man es absichtlich darauf angelegt hätte, Bayern gegen das Ausland immer schwach zu erhalten; aus Mangel eigener Landeskräfte mußten Wir bei Unserm Regierungs-Antritte manches dem Zufalle überlassen; und der Erfolg hat bisher gewiesen, daß es höchstgefährlich und landesverderblich sey, vor fremden Mächten ohne Selbstständigkeit zu erscheinen.

Die Landespolicey, welche von jeher auf falsche Grundsätze gebauet war, erstickte alle Industrie, und lähmte alles Commerz. Es gab allenthalben Monopole und Privilegien, welche dem Anhäufen des National-Reichthums hinderlich waren.

Die Erziehung des Volkes war ganz vernachläßiget, und der Zweck der beträchtlich geistlichen Stif-

tungen ward nicht erreicht. Neben allen diesen innern Gebrechen war Bayern ganz von fremden Truppen besetzt.

Dieses war die Lage, in welcher Wir Uns vor 11 Monaten bei Unserm Eintritte in Bayern befanden. Nur mit Mühe haben Wir Uns bisher durch alle Hindernisse durcharbeiten und erhalten können. Wir sind veranlaßt, euch diese Unsere traurige Lage in Erinnerung zu bringen, damit ihr Unsre bisherigen Arbeiten aus dem wahren Gesichtspunkte beurtheilen könnet, und damit ihr Unsern Staatsdienern Gerechtigkeit widerfahren lasset. Die ehemalige Unordnung, die unverhältnißmäßigen Grundsätze in den vorigen Zeiten, ungerechte Grundsätze in der Staatswirthschaft zwingen Uns nun auf Aenderung zu denken, und Hülfe auf dem kürzesten Wege herbeizuführen, ohne jedoch das Eigenthum zu verletzen, und dem allgemeinen Wohlstande entgegen zu arbeiten.

Ihr findet selbst Gebrechen in der Verfassung, die einer Reforme bedürfen. Wenn ihr nun wahrhaft davon überzeugt seyd, so fasset Zutrauen auf Uns —, Wir wollen Hand ans Werk legen, und ohne vielen Lärmen zu machen, die Gebrechen, welche zur Anarchie führen, und die vom Partheygeiste immer zur Ursache des Mißvergnügens benutzt werden, mit Herzhaftigkeit und redlicher Liebe zur Nation ohne Zeitverlust heilen, um alsdann mit Gewißheit den ersten Zweck eines jeden Staates: Sicherheit von innen und Sicherheit von außen, erreichen zu können. Was thut die Form zur Sache, wenn nur der Staatszweck zum Wohl des Ganzen erreicht wird? Oder bindet euch mehr die alte Form als die Sache? Bedenket die ge-

genwärtige Lage Bayerns wohl; sehet hin auf das unaufhaltbare Fortschreiten des menschlichen Verstandes, welches nur dann gefährlich wird, wenn unvernünftige Hemmungen falsche, bösartige Auswüchse veranlassen; — sehet hin auf die dringenden Bedürfniße der Zeit, und erwäget, ob der Fürst, von getreuen, einsichtsvollen Landständen unterstützt, nicht die Pflicht und Obliegenheit habe, für die Erhaltung des Ganzen zu sorgen, ohne sich zu ängstlich um die Form zu bekümmern? — Soll man wohl etwas dem Zufalle Preis geben? —

Durch das Geschrei des Partheygeistes dürfen Wir Uns, — dürft ihr euch nicht irre leiten lassen —. Die Reinheit des Zweckes, die sichersten und wohlthätigsten Mittel zum Zwecke, verdienen Uns und euch ganz allein den Dank des Vaterlandes. Wir werden unerschütterlich vorschreiten, wenn außerdem das Ganze nicht erhalten werden kann, oder wenn Gefahr im Verzug ist.

Eure Beschwerde, daß die Capitulanten gegenwärtig, des Ausflusses ihrer Dienstzeit ungeachtet, bei den Regimentern behalten werden, lassen Wir so eben untersuchen. Wir würden dieselben schon früher entlassen haben, wenn nicht die Vertheidigung des Vaterlandes derselben Zurückbehaltung noch zur Zeit nothwendig gemacht hätte; — und wenn wegen der ehemaligen gleichgültigen Ausübung jetzt nicht zu viele auf einmal entlassen werden müßten. — Könnten Wir nach Unserm Herzen handeln, so würden Wir gewiß auf der Stelle diese Capitulanten zu ihren väterlichen Heerden zurück gehen lassen; allein der Drang der Zeitumstände zwingt Uns, auf einige Zeit der unausweichlichen Nothwendigkeit nachzugeben.

Ihr weigert euch, in eurer Vorstellung vom 27. v. M., zur Landes-Defension etwas beizutragen? Ist Landes-Defension nicht das Wichtigste? Löset ohne Sicherheit des Staates von aussen sich nicht die gesellschaftliche Verbindung auf? Edle Bayern! was soll aus euch, was soll aus Fürst und Vaterland werden, wenn die Mittel zur Landes-Defension in so gefahrvollen Zeiten nicht herbeigeschafft, oder gar erschwert werden? Diese Bemerkungen mußten Wir vorausschicken, um eure Vorstellung vom 27. v. M, zu beantworten.

Nun wollen wir zu den Staatsbedürfnissen des Jahres 1800, in so weit sie Uns dermalen schon bekannt sind, übergehen.

Wir wollen euch, um wiederholte Beweise Unserer Offenheit zu geben, hier kürzlich alle Unsere Einnahmen zum Behufe der Staatscasse ansetzen, und zwar

I. Aus Unsern Kammergütern in Bayern, Neuburg, Sulzbach, und der obern Pfalz, nach Abzug aller davon zu bestreitenden Ausgaben,

43,117 fl.

Vormerkung: Diese Kammergüter, welche in Unsern Waldungen, Grundherrlichkeiten, Brauhäusern, Bergwerken, Salinen, Lehen-Aemtern, Jagden und Fischereien bestehen, ertragen zwar, — wenn das reiche und Halleinische Salzhandlungswesen in eine Gesellschaft vereinigt werden kann — eine reine Summe von 1,612,923 fl. Davon müssen aber bestritten werden: die Ausgaben Unsers Cabinets und Unserer Familie; die Hofhaltung des ganzen Churhauses, die Appanage der Fürsten, Fürstinnen und Wittwen des Churhauses, sämmtliche Hofstäbe, die Bauten

und Unterhaltung Unserer Schlösser, die sehr beträchtlichen Stiftungen des Churhauses, die Leibgarden der Hartschier und Trabanten, und alles dasjenige, was der Staatscasse nicht zur Last fallen kann, mit . . . 1,569,806 fl.

Diese Ausgaben sind zwar immer hoch, allein es ist zu bedenken, daß meistens Inländer davon zehren, welchen Wir, ohne einer Klage über Unbarmherzigkeit Uns auszusetzen, noch zur Zeit nichts entziehen wollten. Hätten Wir Unsere Kammergüter in besserer Administration übernommen, oder hätten Wir dieselben noch alle im Besitze, wie sie von Unsern Voraltern besessen worden, aber großentheils an Klöster und Ritter in Bayern übergegangen sind, so würden Wir jetzt schon zur Staatscasse einen größern Beitrag machen können; indessen werden Wir aber bei Unsern Kammergütern solche Administration einführen, daß dieselben im Stande sind, so viel zur Staatscasse abzugeben, als bei einer künftigen allgemeinen Steuer-Rectification an der verhältnißmäßigen Steuer auf sie fallen wird. Ein mehreres wird man billiger Weise doch nicht fodern können; jeder Beitrag muß seine gerechten Gränzen haben.

Hieraus ersehet ihr demnach, daß Wir Unser Kammergut den allgemeinen Staatslasten (der bayerischen Verfassung gemäß) nicht entziehen wollen; ihr sehet auch, daß Wir und das ganze Churhaus, und alles, was nur immer zur Hofhaltung gehöret, noch immer von Unserm Kammergute leben, ohne von den öffentlichen Abgaben etwas zu bedürfen, oder dazu zu verwenden.

II. Gefälle ad fundum pauperum, Hof-Anlagen, Umgeld, Mauren und Zölle, Officiers, Service, Thor-

gelder, Taxgelder, Siegelpapier und Kartensiegel, 4ter Bierpfennig von Unsern Brauhäusern, Pferdgeld und Conditionssteuern, Decimation der Geistlichkeit, Amtnutzungs-Gefälle, May- und Herbststeuern bei der Hauptcasse in München ertragen 1,282,449 fl.

III. Aus der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg erwarten Wir im laufenden Jahre, nach Abzug der dortigen Staats-Ausgaben, als einen Einfluß zur Staatscasse ordinarie und extraordinarie 775,000 fl.

IV. Aus dem Herzogthume Neuburg, gleichfalls nach Abzug der dortigen Regierungs-Ausgaben, als reinen Zufluß zur Staatscasse ordinarie und extraordinarie 350,000 fl.

Summe von Nr.. I. II. III. et IV. 2,450,566 fl.

Diese Summe fließt wahrscheinlich aus obigen Rubriken zu Unserer Staatscasse in München im Laufe des gegenwärtigen Jahres ein; hierunter sind aber noch die Zuflüße aus der landschaftlich bayerischen Staatscasse nicht begriffen.

Wir wollen nun zu den erforderlichen diesjährigen Staats-Ausgaben übergehen, um mit desto mehr Zuverläßigkeit die Beiträge aus der landschaftlich bayerischen Steuercasse postuliren zu können.

A. Die Ausgaben auf die Civil-Regierung in Bayern: unter den Rubriken der Gesandtschaften, des Ministerii, des geheimen Staats-Raths, der Staats-Canzley, der sämmtlichen Landesregierungs- und Justiz-Col-

legien in Bayern, des Straßen- und Wasserbaues, sämmtlicher Staats-Pensionisten, und übrigen Staats-Ausgaben belaufen sich auf 1,489,300 fl.

Vormerkung: Darunter sind die Staats-Pensionisten allein mit einer Summe von 287,922 fl. begriffen. Nachdem Wir dieses Personale schon angestellt und pensionirt übernommen haben: so konnten Wir bisher Uns ohnmöglich entschließen, Jemanden dasjenige zu nehmen, auf was er von Unserm Herrn Regierungs-Vorfahrer decretirt war, — um so weniger, als es meistentheils Landeskinder sind.

B. Die Ausgaben auf das Quintuplum des Reichs-Contingents für die herobern Staaten, welches zu stellen Wir nach Reichsschlusse verbunden sind, betragen:

1) Der General-Stab: 20 Köpfe, — 34 Officiers- und 11 herrschaftliche Pferde, monatlich 3700 fl., jährlich 44,400 fl.

2) 4 Bataillon Infanterie: 3180 Köpfe, 192 Officiers-Pferde, monatlich 56,600 fl., jährlich 679,200 fl.

3) Artillerie: 130 Köpfe, 7 Officiers-Pferde, monatlich 2350 fl., jährlich 28,200 fl.

4) Fuhrwesen: 195 Köpfe, 10 Officiers- und 377 herrschaftliche Pferde, monatlich 23,700 fl., jährlich 284,400 fl.

5) Feldlazareth: 12 Köpfe, monatl. 350 fl., jährlich 4,200 fl.

Die Summe der diesjährigen Reichs-Contingents-Kosten beträgt demnach, gemäß der beiliegenden 5 detailirten Berechnungen 1, 2, 3, 4 und 5*), für 3537 Köpfe, 488 herrschaftliche und 243 Officiers-Pferde,

1,040,400 fl.

in welcher für Munition, für Armatur, dann wegen Verlust vor dem Feind noch nichts enthalten ist.

C. Die Ausgaben auf die Truppen im Inlande, nach Abzug der Reichscontingents-Truppen, und zwar

1) Die Infanterie: 10,614 Köpfe, 565 Officiere, 185 Officiers-Pferde.

2) Die Kavallerie: 2989 Köpfe, 155 Officiere, 1171 herrschaftliche und 239 Officiers-Pferde.

3) Die Artillerie: 953 Köpfe, 43 Officiere, 4 Officiers-Pferde.

4) Das Garnisons-Regiment: 460 Köpfe, 17 Officiere.

Die Truppen im Inlande bestehen also, nach Abzug der Reichscontingents-Truppen, noch in

780 Oberofficieren,
15,016 Mann Unterofficieren und Gemeinen,
1,171 gemeinen Kavallerie-Pferden, dann
482 Officiers-Pferden.

5) Dazu kömmt noch das Militär-Fuhrwesen mit 93 Köpfen und 139 herrschaftlichen Pferden.

---

*) Diese Berechnungen mit abdrucken zu lassen, hat man für unnöthig erachtet.

Diese fünf Rubriken kosten, wenn das Absentgehen nicht Statt finden würde, nach dem beiliegenden Verpflegungskosten-Anschlag *) 2,728,400 fl.

Nimmt man aber an, daß die auswärtigen Kriegs-Verhältnisse das Absentgehen der $\frac{1}{3}$ Mannschaft erlauben: so könnte, aber nur in diesem Falle, vielleicht ein Drittheil an dieser Summe erspart werden; — es käme also für obige 5 Rubriken noch anzusetzen 1,817,600 fl.

Dazu kommen noch beizusetzen

6) Die Ausgabe auf das Oberkriegs-Collegium mit 55,144 fl.

7) Die Ausgaben auf die bayerische Generalität mit 28,308 fl.

8) Die Ausgaben auf die Commandantschaften in München, Ingolstadt, Burghausen, Donauwörth und Stadtamhof, sammt dem Ingenieur-Corps, 28,668 fl.

9) Die Ausgabe auf männliche und weibliche Militär-Pensionisten, welche in 898 Köpfen bestehen, mit 84,635 fl.

10) Ausgabe auf Militär-Zeughäuser: 120,000 fl.

Vormerkung: Für Festungs- und Kriegsbaulichkeiten ist hier noch nichts angesetzt.

Sämmtliche Ausgaben auf die Truppen im Inlande belaufen sich also im Jahre 1800 unter obigen Umständen auf die Summe von 2,134,355 fl.

Diese 3 Haupt-Rubriken, A., B. und C., bilden demnach den Ausgabs-Statum Unserer herobern Länder für das Jahr 1800, und zwar:

---

*) Auch diese Beilage wird der sachverständige Leser zu entbehren wissen.

A. Ausgabe auf die Civil-Regierung in Bayern 1,489,300 fl.

B. Ausgabe auf das Quintuplum des Reichs-Contingents 1,040,400 fl.

C. Ausgabe auf die Truppen im Inlande zur Landes-Defension 2,134,355 fl.

Total-Summe: 4,664,055 fl.

Hierunter sind aber die zum Theil noch ausständigen Römermonate, dann die Beiträge aus Unserer Staats-Casse mit 210,000 fl., und aus der landschaftlichen Steuer-Casse mit 188,606 fl. zum gemeinsamen Schuldenwerk nicht begriffen. Wir wollen selbe noch zur Zeit auch nicht ansetzen, weil das Schuldenwerk dieselben für dieses Jahr auch wieder entbehren kann, indem die Aufschlaggefälle, deren wirklicher und örtlicher Ertrag Uns aber noch immer Geheimniß ist, — überflüssig hinreichen, die schuldigen Interessen zu bezahlen.

Zu Bestreitung dieser Staats-Ausgaben fließen, wie oben bei den diesjährigen Staats-Einnahmen Nr. **I.**, **II.**, **III.** und **IV.** schon angezeigt ist, aus den Beyträgen von Unserm Kammergut, aus Unsern bayerischen Cameral-Staats-Gefällen, aus der Oberpfalz, Sulzbach und Leuchtenberg; dann aus Unserm Herzogthum Neuburg im Jahr 1800, wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten, zur Hauptcasse allhier ein, obige 2,450,566 fl.

Es mangeln demnach noch für die oben berührten diesjährigen Staats-Bedürfnisse 2,213,489 fl., wozu die landschaftliche Steuercasse, welche unter obigen Einnahm-Rubriken noch nirgends vorkömmt, unter folgenden Rubriken beizutragen sich schuldig halten wird.

a) Das monatliche Ordinarium zur Hauptcasse per 60,000 fl., also für das ganze Jahr 720,000 fl.

b) Wenn die Zahl der Reichscontingents-Truppen, welche Neuburg, Sulzbach, Hochenwaldeck, Breiteneck, Sulzbürg und Pürnbaum, Leuchtenberg und Haag zu stellen haben, zur Zahl der eigentlich bayerischen Contingents-Truppen sich verhält, wie 478 zu 1474: so habt ihr wegen Bayern an obigen Reichscontingents-Kosten von 1,040,400 fl. aus der landschaftlichen Steuercasse zu bezahlen 703,012 fl.

c) Tragt ihr aus der landschaftlich-bayerischen Steuer-Casse extraordinarie zur Unterhaltung der Landdefensions-Truppen noch bei 790,477 fl.

so wären obige 2,213,489 fl. gedeckt.

Dieser euer außerordentlicher Beitrag zu den Landdefensions-Kosten für die regulirten Truppen im Inlande ist gewiß nicht hoch; — die Zahl dieser Truppen bestehet nur in 15,016 Mann Unterofficieren und Gemeinen; dann 780 Officieren. — Die Zahl der Oberofficiere ist im Verhältnisse der gemeinen Mannschaft freilich übermäßig; allein Wir haben die Zahl der Officiere bereits bei Unserm Regierungs-Antritte übernommen, und wollen noch zur Zeit Niemand davon verabschieden; um so weniger, als die meisten Landeskinder und brauchbare Soldaten sind.

Wie erstaunten Wir nicht, als Wir bei Unserm Regierungs-Antritte die bayerische Armee so kostbar, so unverhältnißmäßig, und ganz desorganisirt fanden! Wir thaten zwar bisher Unser Möglichstes, in die Formation der Regimenter und in die Militär-Oeconomie mehr

Ordnung, und ein zweckmäßigeres Verhältniß zu bringen; allein, da Wir immer mit tiefliegenden Fehlern der Vorzeit zu kämpfen haben, so können wir nur langsam aus der alten Unordnung Uns herauswinden; obwohl die jetzigen auswärtigen Verhältniße schnelle Sorge und Kraft-Anwendung für die Sicherheit des Staats gebiethen. —

Die abgängigen 2,213,489 fl. aus den landschaftlichen Cassen zu den oben berührten diesjährigen Staatsbedürfnissen herbeizuschaffen, würde euch nicht sonderlich schwer seyn, wenn in Bayern schon seit mehreren Jahren reine staatswirthschaftliche Grundsätze im Umlaufe gewesen und ausgeübt worden wären; allein, wenn ihr keine andere Hülfsquellen, als im vorigen Jahre, habet, so wird es wieder viele Schwierigkeiten geben.

Im vorigen Postulatsjahre habt ihr Uns zur Bestreitung der Staats-Ausgaben (also nicht für Uns und Unsere Hofhaltung) mehr nicht bewilliget, als:

a) Sechs gemeine Landsteuern à 240,000 fl.
1,440,000 fl.

b) Zwei Stand-Anlagen à 55,000 fl.
110,000 fl.

Vormerkung: Dieses bleibt freilich immer ein geringer Beytrag für die beträchtlich begüterten drey bayerischen Stände: des Adels, der Prälaten, dann der Städte und Märkte.

Die 800,000 fl. sonderbarer Beytrag, die ihr voriges Jahr von Seite der drei Stände in Rechnung gebracht habt, flossen nicht in die Staatscassa, sondern wurden, wie ihr wisset, zu Lieferungen für fremde Armeen aus Unserer und der Landschaftscassa mehr als ganz verwen-

det; dieses Lieferungs-System war schon früher, als Wir die Regierung antraten, mit eurer Bewilligung eingeleitet.

c) Dann an Hergültsteuern und andern Beyträgen gegen die 90,000 fl.

Summe der vorjährigen Bewilligung aus der landschaftlich-bayerischen Steuercasse zur Staatscasse:

427,328 fl. 30½ kr.

Wenn ihr nach eurer vorjährigen Willigung im laufenden Jahre mehr nicht als beyläufig — 1,200,000 fl. zur Staatscasse zur Bestreitung obiger Staats-Ausgaben aus der landschaftlich-bayerischen Steuercasse abgebet; so zeiget sich noch immer ein Deficit von einer Million Gulden, und dabei darf das Land mit allen Lieferungen zum Behuf der fremden Armeen verschont bleiben.

Wir sehen (nach eurer bisherigen Rechnung) eure Verlegenheit ganz wohl ein; ihr werdet Uns deswegen sagen: Wir sollen aus Unserm Kammergute mehr zu den Staats-Bedürfnissen beitragen —, Wir sollen die Ausgaben beschränken —, Wir sollen weniger Militär halten ꝛc. — —

Diese Einwendungen könnt ihr euch vorhinein schon beantworten; — bedenket, welche große Last auf Unserm Kammergute, dessen Erträgniß unmöglich gleich erhöhet werden kann, liege; daß Wir, ohne eure bestimmte Erklärung, das freylich immer zu zahlreich angestellte und von Uns übernommene Personale nicht brodlos machen wollen; daß die Bedürfnisse für Unsre höchste Person und Familie unbedeutend und gewiß nicht übertrieben sind; daß die Zeiten zu Abdankung des Militärs jetzt wahrlich nicht geeignet sind, wo es vielleicht Fälle geben kann, daß jedes Tausend Mann mehr —

sich für 1000 p. C. verintereſſiren könne ꝛc. — Bedenket, daß ohne hinlängliche Landesdefension das Vermögen des Vaterlandes in dermaliger Lage der Sachen immerhin in Gefahr sey; daß jedes Tausend Mann mehr — der Nation vielleicht eine Million Gulden retten könne. —

Vielleicht seyd ihr aber weniger in Verlegenheit, als Wir uns vorstellen, wenn ihr auf die in euren Händen sich befindende Vorrathscasse hinsehet. Wir wissen zwar nicht, wie diese Vorrathscasse, aus welcher ihr schon so manche Ausgabe, die nicht Staats-Bedürfniß war, z. B. für Fabriken ꝛc., bestritten habet, wirklich bestellt sey; Wir sehen diese landschaftliche Vorrathscasse als einen Theil der Staatscasse an; dürften demnach, als Landesfürst, der seine Staatscasse euch auch immer aufschließet, und von dessen Grundholden auch die Steuer-Beyträge jährlich dahin einflließen, füglich erwarten, daß wir einmal von dem Zustande derselben näher unterrichtet würden; daß darüber ordentlich und förmliche Rechnung, bis zum Anfange ihres Entstehens zurück, abgelegt würde ꝛc. Vielleicht dürftet ihr auch weniger in Verlegenheit seyn, wenn ihr auf die in euren Händen sich befindende Aufschlagscasse hinsehet. Wir kennen auch diese nicht; wissen zwar, daß das gemeinsame Schuldenwerk Abschlagszahlungen daraus erhalte. Zu Unserm Trost, und zum Trost aller Bayern, müssen wir gestehen, daß das Land nicht überschuldet sey; daß bei weitem die meisten Staatsgläubiger Inländer seyen; daß männliche und weibliche Klöster und dergleichen Stiftungen allein, nur beym gemeinschaftlichen Schuldenwerk (denn das landschaftliche Zins-Zahlamt war Uns bisher auch immer verschlossen) mehr als drey Millionen Gulden anliegend habe; daß also die Interessen im Inlande bleiben.

Wir müssen gestehen, daß selbst das bayerische Aufschlags-wesen, wenn es gut administrirt wird, hinlänglich, und baldige Hülfsquellen aufschließen könne, so, daß man mit Steuern dem Gemeinlande nicht zur Last fallen dürfe. Wenn z. B. alle klösterliche und adeliche Brauhäuser so bezahlen, wie die bürgerlichen Brauhäuser wirklich bezahlen: so dürfte dieses eine beträchtliche Mehrung geben, und augenblicklich manche gegründete Klage der bürgerlichen Brauer gegen die adelichen und geistlichen beyseitigen.

Ein bleibendes gerechtes Mittel, den bayerischen gewiß noch immer mäßigen Staats-Bedürfnissen zu allen Zeiten begegnen zu können, liegt aber nur in einer allgemeinen Steuer-Rectification durch Unsere sämmtlichen herobern Staaten, welche gleichheitlich und im gerechten Verhältniße zu den wahren jährlichen Staats-Bedürfnißen beytragen müssen.

Die Landtags-Instruction vom Jahre 1669 wies euch hiezu schon an; man unterließ aber diese Arbeit immer. Seit Unserm Regierungs-Antritte nahmen Wir darauf vorzüglichen Bedacht, weil wir keine Mühe scheuen, Ordnung herzustellen, Gerechtigkeit zu pflegen, und Willkührlichkeiten zu entfernen. Eine gerechte Steuer-Peräquation ist gewiß die Grundlage einer guten Staats-Wirthschaft. Auch Unsere Kammergüter wollen Wir der allgemeinen Steuer-Peräquation unterwerfen. — Nichtkenner und Bequemlichkeit liebende Menschen behaupten zwar, daß eine solche Steuer-Rectification eine langwährende Arbeit sey; wenn man aber mit Sachkenntniß und patriotischer Thätigkeit Hand an's Werk leget: so kann diese wichtige Arbeit früher,

als man glaubt, und mit aller möglichen Gründlichkeit vollendet werden, mit 20 Geometers in Bayern, mit 10 in Neuburg, und mit 10 in der obern Pfalz, welche höchstens eine Summe von 40,000 fl. kosten würden, kann man, wenn unter geschickter Anführung nur die Peripherien der Gemeinde-Marken gemessen werden, ungemein viel leisten. Die Ausgabe wird sich selbst bezahlen. Um dieses Unternehmen zu leiten, ist freylich rastloser Fleiß, hoher Grad von Ehrlichkeit, und zugleich ein umfassender Ueberblick erforderlich, um Ordnung und Recht allenthalben beyzubehalten.

Wir haben euch zu dieser Arbeit seit Unserm Regierungs-Antritte schon mehrmalen aufgefodert, und euch angegangen: aus eurem Mittel hiezu Commissarien zu benennen, welche mit den Unsrigen über die Grundsätze und über die Art und Weise der Ausführung sich vereinigen sollen; doch ihr scheint diesem Geschäfte immer auszuweichen. Oder sollen Wir es allein, ohne euer Zuthun, unternehmen? —

Die Vorrathscasse, das Auffschlagswesen und eine gerechte Steuer-Rectification können gewiß hinlänglich nicht allein das jährliche Deficit, sondern auch die Rückstände vom vorigen Jahre decken. Aus Unserer vorjährigen Postulats-Handlung mit euch werdet ihr euch noch erinnern, welche große Geld-Rückstände Wir bei dem hiesigen Hof-Zahlamte, — bey der Hauptcasse —, und bei dem Hof-Kriegszahlamte, gleich in dem Augenblicke, als Wir die Regierung antraten, auf Uns nehmen mußten. Diese Rückstände ruhen zum Theil noch immer auf obigen Staats-Zahlämtern, obgleich dieselben durch die Wirthschaft, welche im vorigen Jahre

geführt worden, sich einigermaßen vermindert haben. Zur Zeit sind die baaren Zahlungen bei dem Civil- und Militär-Statu noch immer um 1,500,000 fl. zurück. Dieses wollen Wir euch bemerken, um allenfalls den nöthigen Bedacht darauf nehmen zu können; denn dieser Rückstand muß am Ende doch einmal aus den Staats-Mitteln abgeführt werden.

Von den Schulden, welche vor Unserm Regierungs-Antritte auf das Hof-Zahlamt und die Hauptcasse contrahirt worden, wollen Wir hier keine Erwähnung thun, wenn Wir gleich wünschen, daß zu Aufrechthaltung des Staats-Credits nur eine Staats-Schuldencasse mit den dazu geeigneten Fonds unter Unserer und eurer gemeinschaftlichen Aufsicht hergestellt würde; sondern Wir bemerken nur, daß wir Uns zur Last der Nation während Unserer Regierung keine Schuld gemacht haben; doch müssen Wir wünschen, daß ihr Uns immer gehörig unterstützet, und die wahrhaft erforderlichen Mittel in die Staatscasse einfließen lasset, damit Wir nicht in diesen für Uns höchst unangenehmen Fall kommen.

Wäre in Bayern von jeher Ordnung in der Finanz-Verwaltung gehalten worden, — hätte man früher gerechte Grundsätze in das Steuerwesen und Einheit in die Staatscassen-Rechnung gebracht, — wäre das fürstliche Kammergut, woraus Wir als Privat- und auch als Landesherr Unsern Unterhalt ziehen, und zugleich zu den Staatslasten in einem gerechten Verhältnisse mit Hinsicht auf die dermaligen größern Staats-Bedürfnisse beytragen müssen, von jeher von der Staatscasse getrennt gewesen: so wäre Bayern gewiß schuldenfrey, hätte vielleicht einen ansehnlichen Vorrath, oder doch wenigstens ergiebigere Hülfsquellen, als dermalen. Es thut Uns leid,

gegen euch dieses behaupten zu müssen; denn nichts schmerzt Uns — euern Landesfürsten — mehr, als daß dieser beträchtliche Staatskörper: Bayern, Neuburg, obere Pfalz und Sulzbach, seine ehemalige Selbstständigkeit nicht besser erhalten habe.

Doch laßt uns immer noch nicht verzagen; — Wir haben um uns Männer, welche Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland, — welche unerschütterlichen Muth, — welche Gegenwart des Geistes haben; — Wir zählen um Uns mehr als hunderttausend waffenfähige Männer; — Wir wollen nun mit Ernst das Vermögen der Nation, und Alles, was der Nation heilig ist, sicher stellen; — Wir wollen ohne Zeitverlust eine Landdefensions-Armee von 55,000 Mann Landtruppen, unter welchen obige, ihre Zeit bereits ausgediente Land-Capitulanten Unterofficier-Dienste machen können, formiren; Wir werden diese Landtruppen cantonsweise so organisiren und exerciren lassen, daß sie ohne Beschwerde des Ackerbaues und ohne der Staatscasse mehr Kosten zu verursachen in dem Stande seyn sollen, gegen diejenigen nachdrücklich zu fechten, welchen das Eigenthum der bayerischen Nation nicht heilig ist. Wir haben den festen Entschluß gefaßt, mit den Völkern Unserer herobern Staaten Uns auf das innigste zu verbinden, und Unser Schicksal von dem ihrigen nie zu trennen.

Entsprecht auch ihr, verordnete Landstände Bayerns, Unsern Wünschen, Unsern gerechten Erwartungen, und dem Zwecke einer vereinten Staatsregierung: so wird es Uns nie gereuen, in den dermaligen stürmischen Zeiten an eurer Spitze zu stehen, und mit euch Glück und Unglück zu theilen. —

Empfangt hiemit Unsere feyerliche Erklärung über die diesjährigen Staats-Bedürfnisse, und die Mittel, denselben zu begegnen, durch Unsere geheimen Staats- und Conferenz-Minister, Reichsgrafen von Morawizki und Reichsfreyherrn von Hertling, welche euch von den besondern Gnaden versichern werden, mit denen Wir euch wohl und gewogen verbleiben.

München, den 11. Hornung 1800.

Von der höchsten Stelle
an gemeine Landschaft in Bayern also ergangen.

III.
Entwurf einer neuen Erklärung der Landesfreyheit in Bayern.

Unsere glorreichen Regierungs-Vorfahrer, nachdem Sie in der Person Otto's wieder auf den herzoglichen Stuhl Bayerns eingesetzt worden, haben Ihren großen und vielfachen Verdiensten um das Bayerland, in welchem Sie nach dem Umsturze der ältesten, sowohl öffentlichen als Privatrechte, erst auf ein Neues Einheit und Consistenz herstellten, einen Gewährstand schufen, dem verderblichen Systeme der bewaffneten Selbsthülfe und der Leibeigenschaft ein Ende machten, und dem Ganzen neue Kraft von innen und außen mittheilten, — dadurch die Krone aufgesetzt, daß Sie nicht nur ein dem dermaligen Zustande der Dinge angemessenes bürgerliches und

Polizey=Gesetzbuch verfassen, sondern diesem auch, unter dem Namen der Landesfreyheit, alle jene Privilegien und Freyheiten, welche sie von Zeit zu Zeit theils der ganzen Nation, theils einzelnen Individuen und Corporationen zur Sicherung ihrer Rechte ertheilt hatten, einverleiben ließen, dem Lande auf solche Weise eine feste, dauerhafte Verfassung gaben, und ihrer eigenen, bis dahin unbestimmten Regentenmacht freywillig Schranken setzten.

Diese Landesfreyheiten — zwar auf einer allgemeinen, unverrückbaren Basis beruhend — wurden doch öfter mit gemeinsamer Verabredung theils erweitert, theils verenget; vorzüglich aber, wenn der Gang der Zeiten Mißbräuche, Verletzungen und Gebrechen herbeyführte, zu deren Abhelfung sie nicht einwirkend schienen, genauer bestimmt, verstärkt oder gemäßigt, und erklärt; daher sie auch den Namen der erklärten Landesfreyheit erhielten.

Wäre es Uns nur um Ausdehnung Unserer landesfürstlichen Macht und um willkührliche Ausübung derselben zu thun, so würden Wir die erklärte Landesfreyheit, welche schon bei der letzten Gesetze=Revision ihre Stelle in dem allgemeinen Gesetzbuche verloren hatte, als eine veraltete Waffe der Vorzeiten in ihrem schlummernden Zustande belassen; allein da Wir uns durchaus vorgenommen haben, offen und redlich mit Unserem Volke zu Werke zu gehen, und Unser Regenten=Amt nach Grundsätzen, die die allgemeine Bekanntmachung nicht zu scheuen haben, zu führen: so haben Wir Uns entschlossen, diese Grundsätze — wie sie in der ältesten Landes=Verfassung liegen — durch eine neue Erklärung

der Landesfreyheit in das allgemeine Andenken zurückzurufen. —

Wenn durch den Umlauf der Zeiten neue Bedürfnisse und Ereignisse den Zustand der Länder verändern, so dürfen weder die Politik noch die Gesetzgebung es sich herausnehmen, durch trotzige Beharrung auf dem unbrauchbar gewordenen Alten dem Besten der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen aus blinder Achtung für die vergangenen, die doch auch für ihre, nicht für die verflossenen Zeiten handelten, entgegen zu wirken; so wie sie auch andererseits nicht kleinmüthig genug werden dürfen, sich von dem Strome der Zeit widerstandslos und blindlings hinreißen zu lassen, und alles Alte dem scheinbar bessern Neuen ungeprüft aufzuopfern.

Aus diesem Grunde sehen Wir Uns eben sowohl von Gerechtigkeitsliebe als Regenten-Klugheit bewogen, die Basis der ältesten Grundverfassung Bayerns, welche in der nothwendigen Mitwirkung der Landstände zu gewissen bestimmten Regierungs-Geschäften, dann verschiedenen einzelnen Personen und Corporationen ertheilten und in das Privateigenthum übergangenen Rechten und Befreyungen besteht, unverrückt beyzubehalten; zugleich aber auch in diese neue Erklärung der Landesfreyheit einige selbst mit bedeutenden Aufopferungen von Unserer Seite verbundene Zusätze und Abänderungen aufzunehmen, welche, ohne jene Basis zu erschüttern, sie vielmehr für die Zukunft befestigen, den Absichten der Stifter derselben entsprechen, und den gegenwärtigen Bedürfnissen des Landes und dem fortschreitenden Geiste der Zeiten angemessen seyn sollen. Auch diese mit aller möglichen Mäßigung gemachten wenigen Veränderungen wollen Wir nichts weniger, als durch Unsere eigene landesfürstliche Machtvollkommenheit

allein durchsetzen, sondern legen sie der öffentlichen Prüfung und feyerlichen Genehmigung derjenigen vor, zu deren Glück und Wohl sie die künftige Grundlage ausmachen sollen.

Regent von Bayern.

Unserm durchlauchtigsten Hause gebührt die mit Einwilligung der Nation unter der Garantie des deutschen Staaten-Bundes erhaltene herzogliche Würde in Bayern erblich.

Die Regierung über Bayern kann niemals unter mehrere Glieder der regierenden Familie getheilt, oder gemeinschaftlich von ihnen geführt werden; Bayern erkennt nur einen allein regierenden Fürsten, nach dem strengen Rechte der Erstgeburt im männlichen Geschlechte. Die Theile des bayerischen Staats-Körpers machen ein einziges unzertrennbares Ganzes aus; nichts davon darf verkauft, versetzt, oder, wie immer, veräußert werden, ohne Einwilligung der Nation und der garantirenden Mächte; vielmehr müssen die gemachten Veräußerungen an Gütern, Renten oder Rechten, bei sich ergebender Gelegenheit, wieder mit dem Ganzen vereiniget werden.

Verhältnisse gegen das deutsche Reich.

Bayern ist an die nach der deutschen Constitution mit Beywirkung seiner Regenten gegegenen allgemeinen Reichs-Gesetze gebunden, wenn nicht die ihm, wie andern Reichsländern, zukommenden besondern Rechte die Anwendung derselben aufheben.

Die Garantie des Reichs gilt sowohl für die ganze bayerische Nation und jeden Einzelnen gegen Uns als ihren Fürsten, wenn Wir oder Unsre Nachfolger Unsern von dem

Reiche anerkannten Pflichten entgegen handeln sollten, als für Uns und Unsre Nachfolger gegen die Nation und jeden Einzelnen, wenn sie Uns den schuldigen Gehorsam verweigern sollten.

Wir sind verbunden, die Rechte der bayerischen Nation bei dem Oberhaupte der allgemeinen Versammlung und den Gerichten des deutschen Reiches zu vertreten und zu bewahren, und jede dem Uns anvertrauten Lande nachtheilige Veränderung nach Unsern Kräften zu verhindern.

Landesfürstliche Macht.

Wir erklären hiemit öffentlich, daß Wir die Uns von der Vorsehung anvertraute fürstliche Macht als ein Uns aufgetragenes Amt ansehen, das Wir nicht zu Unserem, oder einiger Wenigen, sondern zum allgemeinen Besten zu führen durch heilige Pflichten verbunden sind.

Der Hauptzweck dieses Unseres Amtes ist, äußere und innere Sicherheit herzustellen, öffentliche Ruhe und Ordnung zu erhalten, die Personen und das Eigenthum aller Staats-Mitglieder zu beschützen, und dadurch einem jeden die Bahn zu ebnen, durch ungehinderte Anwendung seiner Kräfte auf jede Andern unschädliche Art seine Glückseligkeit zu befördern.

Unsere Regierungs-Geschäfte theilen sich dadurch in zwei Hauptzweige, in die äußern, welche bie Verhältnisse mit dem deutschen Reiche, — mit auswärtigen Fürsten und Regenten, Staatsbündnisse, Krieg und Frieden betreffen; — und dann in die der innern Landes-Verwaltung, welche die Erhaltung innerer und äußerer Sicherheit, die Verfassung allgemeiner Gesetze, die Gerechtigkeits-Pflege, die Erhebung und Verwendung der

Staats-Einkünfte, dann die Aufsicht und Leitung der öffentlichen Wohlthätigkeit, Erziehung und Sitten-Bildung als besondere subordinirte Zweige unter sich begreift. —

Zu diesen Geschäften ordnen Wir einen unter den Augen Unserer höchsteigenen Person und unter der Leitung zweyer Minister deliberirenden Staatsrath, dann mehrere, theils instruirende, theils vorbereitende, theils ausführende Collegien und Beamte in stufenweiser Absteigung an.

Zu allen diesen Stellen haben Wir allein das Recht zu ernennen; Wir versprechen aber hiemit feyerlich, keine andere, als ihrem Amte durch Talente und Kenntnisse vollkommen gewachsene und ihrer Rechtschaffenheit nach geprüfte Subjecte zum öffentlichen Dienste, und zu gewissen höhern Stellen keine andere als inländische Güterbesitzer, zu ernennen.

Da es Uns sowohl, als dem ganzen Lande, höchst daran gelegen ist, untreue oder unfähige Menschen zu dem öffentlichen Dienste nicht anzustellen, oder sie so bald als möglich wieder davon zu entfernen: so werden Wir ein Regulativ, wodurch ihre Anstellung gleich im Anfange verhindert, oder ihre Entdeckung und Wiederausschließung bewirkt werden kann, mit größter Vorsicht festsetzen, und es keineswegs als eine Beschränkung Unserer Gnadenvertheilung betrachten, wenn Wir sie an Unwürdige zu verschwenden (was allezeit Unsrem Willen entgegen ist) Uns selbst hindern. Dagegen sollen getreue Staatsdiener, gegen deren Amtsführung keine gegründete Klage Platz gegriffen, nicht nur eine anständige und verhältnißmäßige bestimmte Besoldung genießen, sondern

auch derselben nie ohne Urtheilsspruch beraubt werden können.

Landschaft.

Die herzogliche Macht dehnt sich zwar auf alle Zweige der Staatsverwaltung aus; — alle andere Macht im Staate geht von ihr als ihrer Quelle aus, und bleibt ihr wesentlich untergeordnet.

Doch ist diese Machtausübung in einigen Punkten, gemäß der Landes-Verfassung, an die mitwirkende Vernehmung oder Einwilligung gewisser Individuen und Corporationen gebunden.

Diese Individuen und Corporationen heißen Landstände; — ihre Versammlung ein Landtag; — der von dem letzten Landtage verordnete Ausschuß: die landschaftliche Verordnung.

Die Theilnehmung oder Nichttheilnehmung der Bewohner Bayerns an den gemeinsamen landschaftlichen Rechten theilte sich bisher, den politischen Rechten nach, in ständische und nichtständische; weder Geburt noch Lebensart begründen in Bayern nach der Landes-Verfassung diesen Unterschied, indem kein Adlicher, wenn er nicht ein ständisches Gut besitzt, das Recht hat, auf dem Landtage zu erscheinen, dagegen aber sowohl die Bürgerschaft als Körper, und mehrere Bauern persönlich, dasselbe genießen; auch werden die ersten und ältesten Landesfreyheiten, welche die Grundlage aller landschaftlichen Rechte ausmachen, allen Landeseinwohnern ohne Unterschied, Armen und Reichen, Edlen und Unedlen, ertheilt, und berechtigen also auch alle, verhältnißmäßig an ihrer Ausübung Theil zu nehmen. Eine anfänglich unbestimmte, dann vor Jahrhunderten in

eine Matrikel gebrachte Observanz hat jenes Recht auf gewisse, theils einzelne Güter, theils bürgerliche Corporationen, theils Vorsteher geistlicher Corporationen fixirt; indessen macht diese Matrikel weder einen wesentlichen Theil der Landes-Verfassung aus, noch ist sie jemals auf gleiche Art, wie andere landständische Privilegien, von dazu berechtigten höchsten Stellen sanctionirt worden; auch kann sie die dadurch ausgeschlossenen Güterbesitzer, Corporationen und Landleute, welche ihrem Rechte zur Landtags-Fähigkeit niemals entsagt haben, und deren stillschweigende Einwilligung, sich durch Andere repräsentiren zu lassen, nicht länger als das Vertrauen, worauf sie gegründet war, dauern kann, eben so wenig durch den bloßen Nichtgebrauch desselben berauben, als eine stillschweigend geduldete Selbstprorogation einer vor mehr als hundert Jahren eingesetzten Verordnung die Landstände ihres Rechtes, auf einem Landtage zu erscheinen, beraubet hat.

Seit den Zeiten der verfaßten Landtagsmatrikel hat sich der ganze Zustand der Kultur und der Verhältniße der Stände unter einander auf eine solche Art verändert, daß, dem ackerbauenden Landmanne auch jetzt noch ferner alle eigene Repräsentation zu versagen, mit der Gerechtigkeit selbst im Widerspruch steht; so wie das Interesse des Landmannes seit der Verfassung dieser Landtagsmatrikel durch das unentbehrlich gewordene Steuer- und Vertheidigungs-System viel näher an das Wohl des Staates geknüpft worden ist: so hat es sich andrerseits von dem seiner Grundherren und der bürgerlichen Corporationen weiter abgetrennt. Seine Leistungen gegen die ersteren sind fast durchgängig durch genaue Gränzen bestimmt, anstatt daß ehehin die Vermischung seines Nutzens mit dem Nutzen seines Grund-

herrn diesen zu seinem natürlichen Beschützer und Repräsentanten machte. Die Rechte des Obereigenthumes und der Nutznießung sind jetzt so von einander geschieden, daß sie nicht nur sehr wenig mit einander gemein haben, sondern auch häufig im geraden Widerstreite mit einander liegen. Wenn in keinem bürgerlichen Streithandel, er betreffe auch nur das einzelne Recht auf ein unbedeutendes Eigenthum, der einen Pathei, wenn man ihr auch alle mögliche Einsicht, Gerechtigkeit und selbst Wohlwollen gegen ihren Gegner zutrauen darf, vor den Augen der Gerechtigkeit zugestanden wird, sich als Sachwalter und Stellvertreter dieses seines Gegners zu verhalten: um wie viel weniger können die ständischen Grundherren noch ferner bei der allgemeinen Gesetzgebung und Steuer-Bewilligung (diesen großen Prozessen, wodurch auf einmal und für lange Zeiten über das Eigenthum aller Einzelnen zu entscheiden ist) als die Geschäftsführer des Landmannes, dessen Interesse von dem ihrigen so verschieden ist, auftreten?

Da nun also der Stand des Landmannes, als des Nutznießungs-Herrn fast alles bayerschen Grundes und Bodens, sowohl seiner Zahlmenge, als seiner produzirenden Arbeit halber für den Staat von der größten Wichtigkeit, seine Abgaben von dem größten Betrage, sein Interesse mit dem des Staates innigst verbunden, und doch bey den höchsten Landes-Angelegenheiten überall nicht repräsentirt, und von seinen Grundherren nicht mehr repräsentirbar ist: so haben Wir, als geborner Repräsentant und Beschützer aller Unsrer getreuen Unterthanen, nach dem in seinen Staaten gegebenen Beyspiele des glorreichen Kaisers Leopold II., mit Genehmigung Unserer bisherigen Landstände dem Grundeigenthum-Besitzenden Land-

Volke einen Antheil an der landschaftlichen Verordnung, und zwar dergestalt, zu verleihen Uns bewogen gefunden, daß seine Repräsentanten den dritten Theil der ganzen Verordnung ausmachen, und für das erste Mal, um die Sache in schnelleren und ordentlichen Gang zu bringen, von Uns unmittelbar ernennt, in Zukunft aber auf die noch gemeinschaftlich von Uns und der Landschafts-Verordnung festzusetzende Art gewählt, so wie auch der Antheil des Landvolkes an einer allgemeinen Landes-Versammlung ferner bestimmt werden solle.

Die landschaftliche Verordnung soll also in Zukunft zum Theil aus Repräsentanten des ein Obereigenthum besitzenden Adels, wozu auch die Vorsteher der geistlichen Communitäten, da ihre Qualität als Geistliche hier in keinen Betracht gezogen werden kann, und zwar nach dem bisherigen Verhältnisse der Hälfte zu rechnen sind, so daß sechs adeliche und drey geistliche Güterbesitzer diese Klasse ausmachen sollen; ferner aus acht Repräsentanten der bürgerlichen Corporationen oder Städte und Märkte; endlich aus acht Repräsentanten des gesammten Grund-Eigenthum besitzenden Landvolkes bestehen.

Diese 25 Verordnete haben alle der Landschaft ordentlich zukommende Geschäfte, nicht nach Curien, sondern nach Civil-Stimmen, definitiv zu entscheiden, in außerordentlichen oder die Landes-Verfassung ändernden Fällen aber ihre Vorschläge an ihre Committenten, die Güter-Besitzer, Städte, Märkte und Dorfgemeinden mit Unserm Vorwissen zur Bekräftigung oder Verwerfung abzusenden.

Ein allgemeiner Landtag kann aber nur von Uns allein ausgeschrieben und einberufen werden.

Ueber die Organisation ihrer Geschäftsführung und die Anstellung des subordinirten Personals hat die Verordnung allein, doch in Rücksicht der darauf zu verwendenden Kosten, mit Unserm Vorwissen zu disponiren.

Aeußere Staatssicherheit.

Nur eine Kriegsmacht schützt, neben natürlichen Allianzen, die Nation gegen Gewaltthätigkeit und Einbrüche fremder Völker.

Inländischer Reichthum reizt die Nachbarn zum Kriege aller Art: dieser Reichthum muß geschützt werden. Bey den gegenwärtigen Verbesserungen in der Kriegskunst, bey den Fortschritten der Landwirthschaft, bey der Aufnahme der Manufacturen, welche den größten Theil des Volkes zum Kriege untauglich machen, kann dieses nur durch ein wohlorganisirtes stehendes Heer, das an Ordnung, Regelmäßigkeit und pünktlichen Gehorsam gewöhnt ist, geschehen.

Die Geschichte aller Zeiten beweiset, daß Milizen einem disciplinirten und geübten stehenden Heere immer unterliegen, und nur dann dem Feinde einigen Widerstand leisten, wenn sie schon in Friedenszeiten pünklich zu gehorchen gelernt haben. Eine civilisirte Nation kann sich demnach auf bie Vertheidigung einer Miliz nicht verlassen; sie muß zum stehenden Heere gebildet und organisirt seyn. Selbst die Fortdauer und Ausbreitung der Civilisation, so wie die bürgerliche Freyheit, gewinnt in mancherlei Hinsicht dabey. Die landesfürstliche Macht hat aus diesen Gründen die Obliegenheit, ein wohlgeordnetes stehendes Heer, das den Kräften der Bevölkerung und der Beschäftigung der bayerischen

Nation angemessen ist, aufzustellen, und wegen seiner Verpflegung mit der landschaftlichen Verordnung zu unterhandeln.

Gesetzgebung.

Wir halten es für die erste Unserer Regentenpflichten, durch allgemein geltende Gesetze das Beste Unseres Landes zu befördern.

Wir werden in dieser Absicht eine eigene bleibende Gesetz-Commission zur Revision der bisherigen Gesetze, zur Verfertigung eines neuen, den Bedürfnissen Unserer Zeiten angemessenen Gesetzbuches, — dann zur Prüfung aller zukünftigen neuen Gesetze niedersetzen.

Neue Gesetze, welche eine Aenderung der hiemit festgesetzten Landes-Verfassung mit sich bringen, können nicht anders, als mit Einwilligung der Landschaft, — solche, welche die bisherige Art der Erwerbung und Transferirung der Eigenthums-Rechte verändern; ferner Regierungs-Acte, welche in das Eigenthum der Nation eingreifen, können nicht ohne Berathung der Landschaft gemacht werden, zu welchem Behufe die landschaftliche Verordnung von einer jeden ihrer drey Klassen einen Deputirten, welche der Gesetz-Commission beyzuwohnen, und das Interesse ihrer Committenten zu besorgen haben, ernennen soll. Kein neues Gesetz, welches, ohne die Gesetz-Commission gehört zu haben, an Uns oder Unsere Nachfolger promulgirt werden dürfte, soll gültig, oder die darauf sich gründende Acte von Bestand seyn; so wie es Uns auch niemals erlaubt seyn soll, ein einmal rechtmäßig gemachtes Gesetz zu übertreten, oder von Unsern Staatsdienern übertreten zu lassen.

Kein Gesetz kann eine zurückwirkende Kraft haben, sondern sie gelten alle nur von der Zeit ihrer Promulgation an. Von einem bestehenden Gesetze in einzelnen Fällen zu dispensiren, soll Uns nicht zustehen, wenn dadurch das Interesse eines Dritten verletzt wird, und auch außerdem nicht ohne Vernehmung der Gesetz-Commission.

Gesetze müssen auf eine Art promulgirt werden, daß sie zuverlässig zur Kenntniß derjenigen kommen, denen, sie zu wissen, daran liegt. Zu diesem Behufe sollen zweckmäßige Auszüge aus den allgemeinen und besondern Gesetzbüchern für das Volk, und die besonderen Stände gemacht und beym öffentlichen Unterrichte gebraucht werden.

Die Gesetzgebung muß der Regel nach allgemein seyn; doch soll dadurch einzelnen Gemeinden, Corporationen und Ortschaften das Recht über die aus ihrem Gewerbe und Local-Nachbarschaft fließenden Verhältnisse, Local-Verordnungen zu entwerfen, nicht benommen seyn, — so wie auch bestehende Local-Observanzen und Gewohnheiten, wenn sie nur nicht offenbar der Gerechtigkeit und Billigkeit entgegen sind, ihre fortdauernde Gültigkeit haben sollen. — Da es aber Uns als Fürsten zukömmt, über alles zu richten und die Rechtssprüche zu exequiren; da ferner blinde, vage und unbestimmte Observanzeu nur zum Deckmantel der Gewaltthatsamkeit und Ueberlistung dienen: so sollen alle Local-Observanzen und Gewohnheiten jeden Orts unter Leitung der Polizey = Obrigkeit gesammelt, anfgezeichnet, von den betreffenden Gemeinheiten nach der Stimmenmehrheit genehmiget, von Unserer Gesetz-Commission geprüft, und von Uns sanctionirt werden, alle übrige aber als nicht

bestehend betrachtet, und in den betreffenden Fällen nach dem allgemeinen Rechte verfahren werden.

Gerechtigkeitspflege.

Nach der einmal festgesetzten Gesetzgebung allen Landes-Einwohnern, Armen wie Reichen, gleiche schleunige und unpartheyische Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, erkennen Wir als Unsere strengste und unnachläßliche Pflicht.

Die Gerechtigkeitspflege ist theils strafend, theils bürgerlich; erstere verfährt entweder auf Klage der Einzelnen bey Privat-Vergehungen, oder von Amts wegen bey Verletzungen der Sicherheit des Ganzen.

Niemand darf willkührlich und ohne offenbare Gründe verhaftet werden; die Verhaftung des noch nicht Verurtheilten darf außer der Versicherung seiner Person keine andere beschwerende Behandlung mit sich führen. Niemand darf außer seinem Gerichtsbezirk vor keinen andern, als seinen ordentlichen Richter gezogen werden.

Bey Vergehungen gegen Private darf nicht anders, als auf ausdrückliche Klage des Beleidigten, mit Vorbehalt, sich während des Verlaufes des Processes jederzeit vergleichen zu dürfen, verfahren werden.

Die Untersuchung soll auf das schleunigste vorgenommen, und der, welcher von seinem eigenen Gute, oder durch fremdes, Bürgschaft seiner Stellung vor Gericht leistet, außer peinlichen Verbrechen, nicht länger im Verhafte behalten werden.

Diese Achtung der persönlichen Freyheit seiner Mitbürger zu leisten, ist jeder Richter und jede Gerichts-Person auf sein eigenes Gut und Person verantwortlich; alle da-

gegen, woher immer, ausgestellte Befehle dürfen als nicht geltend betrachtet, vielmehr soll der sie Vollziehende mitverantwortlich dafür gemacht werden.

Aller directe oder indirecte Antheil des Gerichtspersonals an den Strafgeldern ist, als für sich zur Ungerechtigkeit reizend, aufgehoben.

Jede Bestrafung in den niedern Gerichten muß in Gegenwart zweyer dem Angeklagten bekannten, und als unpartheyisch anerkannten Männer, und mit ihrer Vernehmung, ausgesprochen werden.

Den Beschuldigten vor höhern Gerichten muß ein Vertheidiger gestattet, den Armen von Amts wegen selbst zugetheilt werden.

Es sollen Uns Straf-Anstalten und eine Untersuchungsart in Vorschlag gebracht werden, wodurch die Tortur entbehrlich, und Todesstrafen, wo nicht ganz unnöthig, doch wenigstens seltener gemacht werden.

Keine Begnadigung soll ohne Vernehmung der Gesetz-Commission, und nur nach Grundsätzen, welche für alle andere ähnliche Fälle gelten können, ertheilet werden.

Kein Richter kann in eigener Sache, also auch tein Grundherr über Prästationen seiner Grundholden, Recht sprechen; er soll für diesen Fall seine Amtsübung delegiren. In so fern Wir als regierender Fürst auch Privat-Güter besitzen, stehen Wir mit Unsern Unterthanen vor ihren gewöhnlichen Gerichten.

Unsere Geschäftsführer müssen sich allen andern Rechtsregeln unterwerfen. Kein den Justizgang aufhaltender Befehl darf von den Richtern, unter eigner Verantwortlichkeit, geachtet werden. Da es zur richtigen Führung ihres Amtes nothwendig ist, daß die Richter eben so wenig von der bloßen Gnade des Fürsten, als von der Menge

und Gunst der Kläger abhängen: so müssen sie eine hinreichende stehende Besoldung haben, und selbe so lange genießen, als sie ihrem Amte getreu vorstehen; eben darum aber unter der für alle Staatsdiener verordneten strengen Aufsicht und Censur stehen.

Die Taxen sollen nicht als ein Finanz-Gegenstand, sondern als ein den Gerichtsgang leitender und die Proceßlust aufhaltender Zaum betrachtet, und demnach eine neue gemäßigte Tax-Ordnung hergestellt werden.

Die niedern Gerichte sollen alle — die Localitäten ausgenommen — nach einerley Gesetzen, unter der Oberaufsicht der höhern Stellen, mit dem Berufungsrechte dahin in bestimmten Fällen an einem so gelegenen Orte, daß jeder in einem Gerichtsbezirke Eingesessene seine Geschäfte in einem Tage abmachen kann, an belangten Gerichtstagen, in Gegenwart einiger aus dem Gerichtsbezirk ausgewählten erfahrnen Beysitzer, um sie auf der Stelle um Thatsachen befragen zu können, gehalten werden.

Ein in jeder Gemeinde zu wählender Grundbesitzer hat als Obmann die Gerichtsgeschäfte in seiner Gemeinde und mit Beyziehung einiger Mitgemeinen die kleine Polizey zu besorgen.

Die Gerichtspersonen können keine von den Unterthanen durch sie selbst zu erholende Einkünfte haben.

Alle, was immer für einen Namen habende Abgaben werden von einem besondern Cameral-Beamten erhoben und berechnet. Alle Gerichts- und Cameral-Beamte haben ein Tagebuch über ihre Amtsverrichtungen zu halten, wornach ihnen als Supplement ihrer stehenden Besoldung eine Deserviten-Bezahlung zur Anspornung ihres Fleißes jährlich begutachtet wird.

Mit jedem Gerichte ist ein öffentliches Notariat verbunden, welches, nach einem zu verfassenden und auf Vorbeugung künftiger Processe abzielenden Regulative, alle Verhandlungen unter Privaten aufzunehmen und zu legalisiren hat.

Das Notariat über Geburten, Ehen, Todesfälle, haben als Beamte des Staates die Ortspfarrer nach einer mitzutheilenden Norma zu führen, und Auszüge daraus jährlich an die Regierung einzusenden.

Den Pfarrern übertragen Wir gleicherweise in Familienstreitigkeiten zwischen Aeltern und Kindern, Geschwisterten und Eheleuten, eine erste friedliche Verhandlung mit Beyziehung der Verwandten oder Ortsvorsteher; so wie Wir ihnen auch die Aufsicht über die Schulen, das Armenwesen und die Verwaltung der Kirchengüter übertragen, in welchen letzten drei Rücksichten sie in kleine Bezirke einzutheilen sind, um mit Beyziehung der Gerichts-Obrigkeit auf bestimmten Congreßtagen die gemeinschaftlichen Geschäfte abzumachen, und die Rechnungen abzulegen.

Wohlthätigkeits-Anstalten.

Die Versorgung der Armen, die Anleitung zu einer auf Sittlichkeit abzielenden Religion, und der Unterricht in den zum bürgerlichen Leben nothwendigen Kenntnissen, machen einen untergeordneten Staatszweck aus, ohne den sein Hauptzweck, die öffentliche Sicherheit, nicht unterhalten werden kann. Die durch die Freygebigkeit der Vorzeiten, und besonders Unserer Durchlaucht Vorfahrer, zu diesem Zwecke bestimmten Fonds, unter dem Namen der Kirchengüter und milden Stiftungen, machen ein Gemeingut der ganzen Nation aus. Der Staat hat, außeror-

dentliche Nothfälle ausgenommen, kein Recht, sie außer dem obbenannten Kreise ihrer Zwecke zu verwenden; wohl aber kömmt Uns, als gebornen obersten Vogte aller Kirchen, Schulen und Armen, das Recht zu, sie innerhalb ihres Kreises, mit Beyziehung der berechtigten Cumulative und billiger Schonung der einmal angestellten Individuen nach den Bedürfnissen der Zeiten, mit Vernehmung Unserer Gesetz-Commission von einem Zweige auf andere zu transferiren und zu verwenden.

Staats-Einkünfte.

Die Basis der zur Bestreitung aller Staats-Ausgaben erforderlichen Einkünfte machen die Unserem Regentenhause zuständigen Privatgüter und lucrative Rechte; dann die Uns der Regel nach allein gebührenden Regalien unter dem gemeinsamen Namen des Cammergutes aus.

In so fern obbenannte Basis nicht hinreichend ist, die erforderlichen Staats-Ausgaben zu bestreiten, wie sie auch wegen der dermaligen Verbesserungen in der Kriegskunst nicht mehr hinreichend seyn kann, ist die Regierung berechtiget, die Unterthanen zu einer für das allgemeine Beste nothwendigen Beysteuer aufzurufen.

Wir und Unsre Nachfolger sollen in keinem Falle berechtiget seyn, eigenmächtig und ohne die Einwilligung der landschaftlichen Verordnung Hand an das Vermögen Unsrer Unterthanen anzulegen.

Die Verwaltung Unsrer Cammergüter gebühret Uns ausschließend; vor jeder weitern Steuerforderung wird der landschaftlichen Verordnung die Rechnung über die Verwendung der vorher bewilligten Steuern mitgetheilt,

zur Einsicht, daß die Steuern, und wie viel davon zum bestimmten Zwecke verwendet worden.

Der landschaftlichen Verordnung steht zu, auf den von Uns zu machenden Vorschlag über die Größe und Art der Steuern zu entscheiden; wobey uns die strengste Pflicht obliegt, zu wachen, daß nicht ein Theil Unserer Unterthanen auf Kosten der Uebrigen verschonet, oder wohl gar begünstiget werde.

Im Falle Wir und die Verordnung Uns nicht vereinigen könnten, soll eine größere Zahl von Verordneten zur Hälfte von Uns, zur Hälfte von der gewöhnlichen Verordnung, einberufen werden; in weiterem Falle die beyderseitigen Vorschläge an alle Committenten zur einfachen Annahme oder Verwerfung mitgetheilt, oder endlich der allgemeine Landtag zusammen berufen werden.

Die Erhebung, Verwahrung und Verwaltung der bewilligten Steuer muß von Uns und der Verordnung gemeinschaftlich geführt werden, um die Hebung derselben auf die leichteste, schnellste und wenigst kostspielige Art zu reguliren, und allen unnöthigen Kosten, möglichen Unterschleifen und Betrügereien vorzubeugen.

Von beiden Seiten würde es Verletzung einer der heiligsten Pflichten und wahrer Eingriff in fremdes Eigenthum seyn, das, was der Unterthan im Schweiße seines Angesichts erwirbt, oder sich an seinen eigenen Bedürfnissen abbrechen muß, unnützer Weise zu verschleudern, oder gar in seinem eigenen Privatnutzen zu verwenden.

Da über eines Andern Vermögen — ohne seine Einwilligung — Niemand zu schalten, also auch nicht eine Generation über das der nachfolgenden

zu schalten das Recht haben kann, — Wir auch die Versäumung dieser Rücksicht bei Unsern Vorfahrern nur zu empfindlich fühlen: so müssen bei jeder zu machenden Landesschuld sogleich die Mittel angegeben werden, um sie im Laufe einer Generation zu tilgen.

Die Staatsausgaben sind nichts anderes, als die Bezahlung für die zu genießende Sicherheit der Person und des Eigenthums; Jeder also, welcher diese Sicherheit genießen will, ist auch schuldig, die Bezahlung dafür zu leisten; seine Abgaben müssen um so größer seyn, je größer das Eigenthum ist, dessen Erwerbung oder Erhaltung ihm der Staat beschützt.

Jeder im Staate, ohne Ausnahme, ist verbunden, nach dem Verhältnisse seines Vermögens Steuer zu bezahlen; besonders müßte es dem Gerechtigkeits-Gefühle der Repräsentanten der Nation widersprechen, sich selbst von Abgaben befreyen zu müssen, deren Last sie auf Anderer Schultern legen. Auch Wir selbst entsagen hiemit für Unsere Privat-Besitzungen aller Steuer-Befreyung, und unterwerfen Uns auch allen andern Staats-Auflagen. Niemand soll in Zukunft mehr weder persönliche noch reelle, am wenigsten erbliche Steuer-Befreyung erhalten können, auch nicht einmal für außerordentliche Verdienste, für deren Belohnung der Staat auf eine andere Art zu sorgen hat, weil jede Befreyung des Einen nur die Hinüberwälzung der Staatslasten auf Anderer Schultern ist.

Diesem Grundsatze gemäß soll alsobald zu einer Catastrirung alles Grund-Besitzes und lucrativer Rechte geschritten, — zu ihrer fortwährenden Rectification ein Normale entworfen — und hernach die Steuer-Peräquation entworfen werden.

Es hängt von Unserer und der landschaftlichen Verordnung Uebereinkunft ab, ob Wir die gegenwärtigen verschiedenen Zweige der Staats-Ausgaben beybehalten, oder einfachere Arten der Besteuerung einzuführen, für gut befinden.

Als Grundsatz soll aber festgesetzt bleiben, daß Jedermann ohne Ausnahme nach seinem wahren Vermögen beyzutragen schuldig sey; und daß Niemand zur Strafe seiner besondern Industrie besteuert werden dürfe. —

Alle Steuern müssen also entweder auf den Grund und Boden, als das Capital der producirenden Industrie, oder auf die Consumtion, als den selbstbeliebigen Anzeiger des reinen Ertrages, fallen. Würden Wir und die landschaftliche Verordnung auch Gewerbe-Steuern für räthlich finden: so soll dabey vorzüglich Sorge getragen werden, daß die Industrie im Allgemeinen dabei nicht leide.

Es soll nur Grund- und Consumtions-, und nur nach Umständen Gewerbs-Steuern geben.

Personalsteuern ohne Rücksicht auf das Vermögen und eine demselben angemessene Classificirung sollen nie eingeführt, und die eingeführten aufgehoben, Consumtions-Steuern aber auf eine Art regulirt werden, daß sie nicht zur Last der ärmsten Volkstheile werden.

Besoldungs-Steuern sollen, als bloße bemäntelte Besoldungs-Verminderungen, aufhören.

Bey allen Steuern muß der Bedacht dahin genommen werden, daß dabey der persönlichen Freyheit der Unterthanen und der beliebigen Betreibung ihrer

Arbeiten so wenig als möglich Eintrag, und die Erhebung mit den geringsten Unkosten geschehe.

Fürstliche Kasten- und Kirchen-Unterthanen.

Wir wollen, als oberster Grundherr aller zu Unsern Kastenämtern und Kirchen gehörigen Grundholde, an ihrer Behandlung ein Beyspiel aufstellen, wie Wir von andern Grundherren ihre Grundholden behandelt zu sehen wünschen.

Wir wollen daher diesen Unsern Grundholden durch successiv zu treffende Vergleiche mit ihnen volles Erbrecht mit terminmäßigen Laudemien ertheilen; alle Schaarwerke, wo es noch nicht geschehen, wie die Zehenden und Naturalprästationen in Geld verwandeln, wie Wir auch diese Prästationen unter gewissen Bedingnissen für ablösbar erklären, alles Nachrecht und Abzugrecht innerhalb Unseres Gebietes nachlassen, in der Laudemialbehandlung alle eingeschlichenen, das Allodiale und fahrende Vermögen angreifende Mißbräuche cassiren, bei allen, nach der Regel der Billigkeit geschehenden Theilungen der Commungüter Unserem Antheile entsagen, unsere Grundholden vor aller Jagdbeschädigung sicher stellen, sie der Jurisdiction halber an die betreffenden Landgerichte anweisen, ihre einmal catastrirten Gründe von dem Bande der Unauflösbarkeit des Hoffußes befreyen, überhaupt alle, die Wirksamkeit ihrer Privatindustrie hemmenden Hindernisse aufheben, und dabei Unsern Wohlstand gerade durch ihren Wohlstand am besten gesichert zu haben, mit voller Ueberzeugung glauben.

Grundherren und Grundholde.

Grundherren und Grundholde sind, nach abgerechneter Jurisdiction, Private, welche über gewisse Geld- und Naturalprästationen in einem von der Regierung sanctionirten, und daher mit gewissen Vorzugsrechten begabten Contracte stehen.

Wir sind als Beschützer aller Rechte verbunden, beyde bey ihrem Rechte zu erhalten; Wir werden also den Grundherren ihr Pfandungsrecht auf alle unläugbare Reichnisse, die privilegirte Schuld über Grund-Reichnisse bei Vergantungen, den Schutz gegen unbefugte Eingriffe Unserer Landgerichte über ihre Grundholden, den Rückfall der Güter nach verflossener Contractzeit, und die gesetzmäßige Erneuerung dieses Contractes, — das Waidwerk, mit Vermeidung alles der Cultur schädlichen Mißbrauches, — die Fischereyen, Waldungen und Mineralien — nach erweislichem Rechte auf jede legale Art beschützen und handhaben.

Denen damit begabten Individuen soll ihre Execution von den gewöhnlichen Gerichten, so wie die persönlichen Rechte und Ehrenvorzüge, ungeschmälert, insbesondere aber die Hofmarksgerichte denen unangetastet bleiben, die sie mit erweislichem Rechte besitzen.

Ueber ihren Besitz und Ausdehnung soll eine geographische und historisch-juridische Tabelle von den Inhabern verfaßt, und mit Bemerkungen der betreffenden Landgerichte an Unsere höchste Stelle eingesendet werden, neue Hofmarks-Gerechtigkeiten sollen als Anomalien in der allgemeinen Rechts-Verfassung nicht mehr ertheilt, vielmehr bei dem Rückfalle der Güter auch die ehemaligen eingezogen, überhaupt auf ihre Reluition der

Bedacht genommen, alle unbefugte Ausdehnung derselben von den Landgerichten geahndet werden; und insbesondere die Erwerbung der Gerichtsbarkeit auf neu an sich gebrachte einzelne Unterthanen, um ihrer Ausbreitung in's Unabsehbare einmal Schranken zu setzen, in Zukunft aufgehoben seyn.

Die Hofmarksgerichte müssen sich nach den allgemeinen Gesetzen — in den Taxen, der Polizey, der Gerichtsform — richten. Die Hofmarks-Richter derselben Prüfung und Censur, wie die landesherrlichen, unterworfen seyn. Als Landesherrn und allgemeinem Vogt der Armen liegt es Uns aber auch besonders ob, die Grundholde in Unsern Schutz zu nehmen, und sie nicht der Willkühr ihrer Grund- und Hofmarksherren zu überlassen, oder im Falle einer Bedrückung bloß auf die traurige und mißliche Wohlthat eines gegen den Mächtigern zu führenden Rechtsstreites anzuweisen. Darum soll ein jeder Grundherr gehalten seyn, in bestimmter Zeitfrist ein legales Cataster seiner Grundholde und ihrer Pflichten an uns einzuschicken, welches durch die letzten Verstiftungsbriefe controllirt seyn muß.

Es steht Uns, als Landesfürsten, das Recht zu, diese Contracte, wenn sie ungerechte Eingriffe in das Allodialvermögen oder Nutznießungsrecht enthalten, gänzlich zu cassiren, oder wenn sie dem Gange der Industrie oder der Möglichkeit von Seite der Grundholde dem Staate ihre Verpflichtungen zu leisten, widersprechen, mit oder ohne Klage zu moderiren. Um künftigen Uebervortheilungen vorzubeugen, soll jeder erneuerte Grundcontract dem öffentlichen Notariate mitgetheilt, und von demselben nach einem zu verfassenden Regulativ controlirt werden.

Da es keine unbestimmte Schuld geben kann, so sind alle ungemessene Schaarwerke als natur=rechts=widrig aufgehoben; Grundherren und Grundholde haben sich darüber unter landesherrlicher Ratification zu vergleichen (wobey auch eine Moderation eintreten kann); der getroffene Vergleich soll in das Saalbuch beym öffentlichen Notariate eingetragen, überhaupt aber auf eine successive Verwandlung in Geld Rücksicht genommen werden.

Nach hergestelltem Landcataster soll aller Hoffuß=Verband bei allen Grundholden cessiren. Die Verhandlungen über Verhältnisse der Grundholde sollen jederzeit mit andern Mitgemeinden, und besonders Abmayrungen, nicht anders, als nach den im Stiftbriefe angeführten Gründen, nach ordentlicher Untersuchung mit Vorbehalt der Appellation und ferneren Verpflegung des Abgemayerten, damit er nicht dem Staate zur Last falle, vorgenommen werden.

Unsern Landgerichten wird aufgetragen, mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß in den ihnen inclavirten Hofmarken nach den allgemeinen Landes=Gesetzen verfahren werde, und darüber zu bestimmten Fällen einen ordentlichen, bey besondern Vorfallenheiten aber, sogleich Bericht zu erstatten.

Rechte der Einzelnen auf Person und Eigenthum.

Da Einzelne sich nur darum den Lasten und Ausgaben des Staats=Verbandes unterziehen, um sich Sicherheit der Person und des Eigenthumes zu verschaffen: so muß jeder, der sich keiner Gesetz=Verletzung schuldig macht, für seine Person gänzlich frey seyn und bleiben.

Er darf von Niemanden, wer er sey, geschlagen, aufgehalten, verletzt werden, und ist ihm jeder Beleidiger seiner Person Genugthuung schuldig; Niemand kann Leibesstrafen unterworfen werden, als welche ausdrücklich durch das Gesetz als ordentliche, oder die Geldstrafen ersetzende Strafen bestimmt sind, und nicht anders, als nach Untersuchung der Sache durch richterlichen Ausspruch.

Heyrathen sind als frey, und blos der Polizey und den Familien zu überlassender Gegenstand anzusehen, wie auch die Bevormundschaftung der Kinder unter obrigkeitlicher Aufsicht.

Den öffentlichen Gesundheits-Anstalten für Menschen und Vieh muß sich jedermann unterwerfen.

Nach bezahlten Staats- und Grund-Abgaben kann jeder mit seinem Vermögen nach Belieben schalten und walten, so lange er keinen, Anderer Sicherheit und Ruhe störenden Gebrauch davon macht; jeder Eingriff darein ohne richterlichen Spruch ist widerrechtlich; es darf von keinem Staatsdiener irgend ein Privatvermögen in Beschlag genommen werden; selbst im Falle einer Staatsnoth nicht anders, als nach vorläufig bestimmter Schadloshaltung.

Die Freyheit, irgend ein Gewerbe zu treiben, oder von einem zu dem andern überzugehen, darf keinem andern Zwange unterworfen seyn, als daß jeder Gewerbtreibende nach dem Urtheil der Gemeinde, zu welcher er gehört, und der Ortspolizey sich mit gewöhnlichem Fleiße ehrlich davon nähren könne, daß er die gewöhnliche Geschicklichkeit darin besitze, und sich darüber durch das Zeugniß von unpartheyischen legitimire; wobey darauf Rücksicht genommen werden muß, daß durch die nothwendige Concurrenz das Publikum mit den erforderlichen Bedürfnissen

versehen, und nicht der Sclaverey einiger Weniger unterworfen werde; wornach also die Zahl der Gewerbszweige für jeden Ort zu vermehren und zu vermindern ist; alle andere zwecklose Zunftgesetze aber aufgehoben, und alle Zwangsgewerbe nach und nach reducirt, und keine neue mehr errichtet werden sollen. Die freyen Künste sind von den mechanischen Arbeiten gänzlich zu trennen.

Es soll kein Monopol mehr gestattet werden, als für Erfinder und große Unternehmer auf eine bestimmte Zeit.

Die Freyheit des Getreidehandels soll als pragmatisches Gesetz für Bayern gelten.

Promulgation der erklärten Landesfreyheit.

Diese neue Erkärung der Landesfreyheit würde gänzlich unwirksam werden, wenn sie nicht allen Staats-Einwohnern genugsam bekannt, und die Staatsdiener auf ihre Besoldung strengstens verpflichtet würden. Sie muß daher nicht nur durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht, sondern auch in allen Gemeinden alle Jahre öffentlich verlesen werden.

Jeder Beamte, vom höchsten bis zum niedrigsten, muß zu ihrer Beobachtung ausdrücklich verpflichtet werden. Bey seinen Amtshandlungen muß ein Exemplar davon auf dem Tische vor seinen Augen liegen; sie muß an der Spitze des Gesetzbuches stehen, und einen nothwendigen Theil des Unterrichtes und der Prüfung der zukünftigen Staatsdiener ausmachen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München.

IV.

Kurpfalz-bayerische Kriegssteuer-Verordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph ꝛc., entbieten Jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor.

Wenn Wir die fortwährenden und zunehmenden Lasten des Kriegs, mit allen andern damit verbundenen Uebeln, welche dermal den größten Theil Unserer Lande und Unterthanen drücken, in ihrem ganzen Umfange erwägen: so ist es nur die in solchen allgemeinen Nothfällen allezeit bewiesene Anhänglichkeit und Bereitwilligkeit Unsrer Unterthanen, auf welche Wir Unser ganzes Vertrauen setzen können.

Nur allein dadurch kann noch so viel Kraft vereiniget werden, als nöthig ist, um die unausspechlichen Forderungen der französischen Armee zu befriedigen, und die fortlaufenden Contributionen und Requisitionen zu entrichten, welche dem Lande unter Bedrohung der gewaltsamsten Zwangsmittel überbürdet werden.

Wir glauben hiebey nicht darlegen zu dürfen, wie lange Wir den Entschluß, zu den allgemeinen Landes-Kräften zu rekuriren, zurückgehalten haben; welche Anstrengungen und Aufopferungen Wir angewendet haben, um den noch von vielen besondern Bürden gedrückten Unterthan die Beschwerde verschiedener allgemeiner Kriegskosten nicht fühlen zu lassen, — durch welche Mittel Wir es dahin gebracht haben, die ganze erste französische Contribution von mehr als drittehalb Millionen Gulden, und

mehrere andere Requisitionen von sehr großem Betrage ohne Belästigung Unserer Unterthanen abzuführen.

Durch diese Verwendungen wurden aber die Uns zu Gebot gestandenen Kräfte um so früher erschöpft, als die zur Entrichtung der ersten französischen Contribution aufgeforderten freywilligen Beyträge in dem ganzen occupirten Landes-Distrikte, mit Ausnahme dessen, was die Stadt München beygetragen hat, nicht mehr als 226,428 fl., worunter vom Herzogthum Neuburg 99,943 fl. begriffen sind, betragen haben.

Mit wahrer Betrübniß sehen Wir Uns daher zur Aufbringung der nöthigen Summen, um die von dem französischen Armeecommando dem Lande neuerdings aufgelegte monatliche Contribution und andere Requisitionen zu entrichten, gedrungen, nach vorgängiger Berathung der bayerisch- und neuburgischen Landschaft, von dem occupirten Theil Unserer bayerisch- und neuburgischen Lande, bis Wir eine vollkommene Peräquation aller Kriegskosten in Unsern herobern Staaten treffen können, nach dem Beyspiele anderer Länder einen allgemeinen Kriegskosten-Vorschuß zu erheben.

Wir haben bey dieser durch den Drang der Umstände Uns abgenöthigten Maaßregel den vorzüglichsten Bedacht auf Schonung der ärmern Classe Unserer Unterthanen genommen, und zum Grundsatz festgestellt, daß alles in dem occupirten Landes-Districte liegende und zu selben gehörige unbewegliche und bewegliche, rentirende und nicht rentirende Vermögen, Forderung und Habe, ohne alle Ausnahme und Befreyung, dem Kriegskosten-Vorschusse unter nachfolgenden Bestimmungen unterliegen solle:

§. 1. Unter diesem gesammten Vermögen sind daher begriffen:

a) alle Häuser und liegende Gründe,
b) alles Vieh und Fahrnisse,
c) alle Vorräthe und Waarenlager,
d) alles baare Geld, Silbergeschirr, Pretiosen und andere Mobilien,
e) alle Capitalien und Activ-Schulden in oder außer dem occupirten Landes-Distrikt, im In- oder Auslande,
f) alle ewige Gelder, Zehnten, Grund- und lehenherrliche Renten, welche in dem occupirten Landes-Distrikte von In- und Ausländern bezogen werden, im Capital-Anschlage.

Da das bloß geflüchtete Gut nicht aufgehört hat, einen integrirenden Theil des diesseitigen Landes-Vermögens auszumachen: so ist auch dieses zu dem gesammten mit dem Kriegskosten-Vorschusse belegten Vermögen zu rechnen.

§. 3. Nur allein die Getreide- Heu- Stroh- und Holz-Vorräthe, womit der Producent die Natural-Lieferungen in die französischen Magazine bestreitet, und welche nicht zum Handel und Verkauf gesammelt sind, so wie auch die Pferde, für welche bereits eine besondere Requisitions-Anlage entrichtet worden ist, sind von dem gesammten Vermögens-Anschlage des Einzelnen auszunehmen.

§. 4. Jeder Contribuent darf bey dem Anschlage seines ganzen Vermögens seine Schulden in Abzug setzen.

§. 5. Die auf den Gütern haftenden Realbürden, und die nothwendigen Verwaltungs- und Perceptions-Kosten vermindern schon den Werth der Güter, welchen sie

außerdem haben würden; sie dürfen daher von dem wahren Werthe des Vermögens nicht nochmal in Abzug kommen.

§. 6. Zu diesen Kriegskosten-Vorschüssen sind ausser den armen und unvermöglichen Personen, welche selbst der öffentlichen und milden Unterstützung bedürfen, ohne einige Exemtion, alle Einwohner und Unterthanen des occupirten Landes-Districts, geistlich- und weltlichen Standes, Gemeinheiten, Corpora, Kirchen, Klöster, Pfarrer, geistliche und milde Stiftungen verbunden.

§. 7. Wir selbst werden Uns in Rücksicht Unserer Privat- und Kammer-Güter von diesem Kriegskosten-Vorschusse verhältnißmäßig nicht ausnehmen.

§. 8. Auch die besoldeten Staats-Diener haben solchen Vorschuß von ihrem Vermögen zu entrichten. Weil aber dieselben ihre beziehende Besoldungen in keinen Kapital-Anschlag bringen, und nicht zu ihrem Vermögen rechnen können, doch aber billig ist, daß sie auch rücksichtlich ihrer Besoldungen zu den dermaligen Kriegskosten beytragen, so werden Wir solchen Besoldungs-Beytrag durch eine besondere Verfügung bestimmen.

§. 9. Zu den Kontribuenten gehören auch Abwesende, mit ihrem in dem occupirten Landes-Districte zurückgelassenen oder blos geflüchteten Vermögen.

§. 10. Ferner alle Auswärtige, das ist, alle außer dem occupirten Landes-Districte sich befindende In- und Ausländer, so ferne sie in demselben liegende Gründe, ewige Gelder, Zehenten, Grund- oder lehnsherrliche Einkünfte besitzen, oder zu beziehen haben.

§. 11. Wenn die Nutznießung eines Gutes von dem Eigenthume getrennet ist, so wird der Kriegskosten-Vorschuß von dem Genuß-Inhaber entrichtet.

§. 12. Hierbey ist Unsere Meinung nicht, unter öffentlichem Ansehen eine Beschreibung und Schätzung aller Vermögensstücke vornehmen zu lassen, und darnach den Beytrag zu bestimmen, welcher zum Vorschuß der Kriegskosten zu entrichten sey, sondern Wir vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit eines Jeden, den wahren Betrag seines Vermögens selbst zu schätzen.

§. 13. Er erreicht dieses, wenn er den wahren Werth der oben beschriebenen Bestandtheile seines Vermögens redlich berechnet, und die Schulden davon abzieht.

§. 14. Damit aber auch Niemand den selbstgeschätzten genauen Werth seines Vermögens angeben darf, haben Wir nach beyliegender Tabelle Klassen bestimmt, in welche sich ein jeder nach dem wahren Belauf seines Vermögens selbst eintragen soll. Jeder Haus- oder Pflegevater hat die Obliegenheit, nicht nur sich, sondern auch seine Frau, Kinder, Dienstbothen, Gesellen und andere in seiner Familie lebende Personen, in die von ihnen bestimmte und ihrem Vermögen entsprechende Klasse einzutragen, den treffenden Kriegskosten-Vorschuß darnach einzubringen, und mit dem seinigen einzuliefern.

§. 15. Es wird dem Kontribuenten freygestellet, sich in eine höhere, nicht aber in eine niedrigere Klasse zu setzen, als welche dem Werthe seines Vermögens zur Zeit dieser Verordnung entspricht.

§. 16. Der Vermögens-Anschlag, nach welchem der Kontribuent seine Klasse bestimmt, soll in keinem andern Falle zur Richtschnur einer Bestimmung dienen, oder ihm zum Nachtheil gereichen können.

§. 17. Sollte aber jemand eine offenbar zu geringe Vermögens-Klasse angeben, und dadurch einen gegründeten Verdacht der Verheimlichung und der Gefährde veranlassen, so ist die Obrigkeit, welche den Kriegskosten-Vorschuß einzuziehen hat, befugt, nach vorheriger Anzeige bey der zur Leitung des ganzen Geschäfts angeordneten Commission, eine nähere Untersuchung über den wahren Vermögensstand vorzunehmen.

§. 18. Wer boshafterweise sich in eine zu niedrige Klasse einsetzen würde, solle zur Entrichtung des zehnfachen Betrages des Beytrages vom verschwiegenen Vermögen angehalten, und sein Name öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 19. Würde die Angabe einer zu geringen Vermögens-Klasse aus Fahrlässigkeit geschehen, so soll der doppelte Betrag des Kriegskosten-Vorschußes von dem nicht angegebenen Vermögen erholet werden.

§. 20. Der Kriegskosten-Vorschuß selbst besteht in einer bestimmten Abgabe vom Hundert, welche nach der Gradation des Vermögens progressive steigen soll, doch so, daß das geringste contribuable Vermögen nicht weniger als ein Viertel vom Hundert, und das meiste nicht mehr als ein und ein Halbes vom Hundert zu entrichten hat.

§. 21. Die beigefügte Klassification zeigt an, was ein jeder nach dieser progressiven Bestimmung von seinem Vermögen für einen Kriegskosten-Vorschuß zu entrichten hat.

§. 22. Der Kriegskosten-Vorschuß kann in zwey gleichen Fristen bis Ende Dezembers, und bis Ende Jänners abgeführt werden. — Wir erwarten jedoch, daß

jene, welche die Bezahlung ohne Beschwerde mit einem Male leisten können, selbe auch im ersten Termine ganz leisten werden.

§. 23. Von diesem Kriegskosten-Vorschusse darf dasjenige abgezogen werden, was von den Kontribuenten, rücksichtlich ihrer bayerischen oder neuburgischen Besitzungen, entweder zur französischen Kontribution des schwäbischen Kreises, oder als freywilliger Beytrag zur französischen Kontribution des bayerischen Kreises, in Gefolge der erlassenen Verordnung von 30 July, in die Kontributions-Kasse zu München schon bezahlet worden ist.

§. 24. Doch soll dieser Abzug bey einer jeden Frist nicht die Hälfte ihres Betrages übersteigen dürfen, und jederzeit mit legaler Quittung beleget seyn. Diejenigen Behörden, welche den freywilligen Beytrag zur Kontribution percipirt haben, sind daher verbunden, auf Verlangen Partial-Quittungen gegen Einziehung der Hauptquittunnunentgeldlich auszustellen.

§. 25. Zur Vollführung dieses ganzen Geschäfts haben Wir eine besondere, mit der Landschaft gemeinschaftliche Kriegskosten-Vorschuß-Kommission hier in München mit der Vollmacht niedergesetzt, alle darauf Bezug habende Gegenstände unter Leitung Unsers General-Hofkommissariats zu erledigen, die Vorschüsse zu percipiren, und sie an die dort selbst bestehende Requisitions-Kasse abzuliefern.

§. 26. Mit der Einbringung der Kriegskosten-Vorschüsse ist auf folgende Art zu verfahren.

Unsere Landes-Gerichte, die gefreyten Herrschafts-Gerichte, — dann die incorporirten Herrschafts- und Hofmarkts-Gerichte und Magistrate, haben alle ihrer Jurisdiction untergebene Individuen, Corpora und Gemein-

heiten über die Angabe der Vermögens-Klasse, zu welcher sie nach ihrem Vermögen geeignet sind, zu vernehmen, ihnen hierzu, erforderlichen Falls, die nöthige Anleitung zu geben, dann den Kriegskosten-Vorschuß nach der protocollirten Angabe gegen Quittung einzuziehen, und beydes an die Komission einzusenden.

§. 27. Diejenigen, welche einen besondern oder höhern Gerichtsstand haben, gleichwohl aber in einem Landgerichte domicilirt sind, übersenden die Angabe ihrer Vermögens-Klasse nebst dem Kriegskosten-Vorschusse an das Landgericht, in welchem sie sich aufhalten.

§. 28. In Unsern Haupt- und Regierungsstädten wollen Wir besondere Kommissarien ernennen, welche, gemeinschaftlich mit den Kommissarien des, jeden Orts bestehenden Magistrats, die Aufnahme der Angaben und die Einziehung der Vorschüsse von allen Einwohnern, ohne Unterschied des Gerichtsstandes, zu besorgen haben.

§. 29. Alle jene Behörden, welche mit Einziehung der Vermögens-Vorschüsse beschäftiget sind, haben in ihren Protocollen auch alle Auswärtige, welche nämlich in ihrem Gerichtsbezirk oder Burgfrieden nicht wohnen, gleichwohl aber in demselben liegende Gründe, ewige Gelder, Zehenten, grund- oder lehenherrliche Einkünfte besitzen oder beziehen, namentlich vorzutragen, sie mögen den Kriegskosten-Vorschuß entrichtet haben, oder nicht.

§. 30. Uebrigens weiset das Geschäft selbst einer jeden Behörde die Obliegenheiten an, welche sie hiebey zu erfüllen hat; unter allen aber ist keine so wichtig, als die Geheimhaltung der Angaben der Vermögens-Klassen, und der Kriegskassen-Vorschüsse, welche Wir hiemit, vorzüglich strenge allen und jeden der damit beauftragten Individuen und unter Erinnerung ihrer schon tragenden Pflichten einzuprägen, für nöthig finden.

Da es von dem Erfolge dieser Maßregel allein abhängt, wie ferne Wir im Stande seyn werden, Unsere occupirten Lande von noch größern Uebeln befreyt zu halten, und einem jeden daran gelegen seyn muß, daß nicht Land und Unterthanen einer willkührlichen Behandlung preis gegeben werden: so zweifeln Wir nicht, daß jedermann den mächtigsten Antrieb in sich selbsten fühlen werde, den hier verordneten Kriegskosten-Vorschuß nach dem Maaße seines Vermögens willig zu leisten.

Unsere Unterthanen und deren vorgesetzte Obrigkeiten werden die Liebe für ihr Land, die Treue gegen ihren Landesfürsten, und den Werth, welchen sie in die Erfüllung ihrer Pflichten setzen, nur durch den Antheil, welchen sie bei dieser Gelegenheit an den Mitteln zur Erhaltung des Ganzen nehmen, am untrüglichsten beweisen.

München, den 3. Dezbr. 1800.

Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern gnädigster Special-Befehl.

Gr. Morawitzky, Frhr. v. Hertling, Gr. v. Thörring.

Nemmer.

Klassification des Kriegskosten-Vorschußes.

In der Klasse	sollen die Vermögens-Besitzer Von fl.	nach der Mittelzahl vom Hundert à kr.	Kriegskosten-Vorschuß zahlen. fl.	kr.
1	1— 49	—	—	0
2	50— 99	16	—	12
3	100— 199	—	—	24
4	200— 299	—	—	40
5	300— 399	—	—	56
6	400— 499	—	1	12
7	500— 599	18	1	39
8	600— 699	—	1	57
9	700— 799	—	2	15
10	800— 899	—	2	33
11	900— 999	—	2	51
12	1000—1099	20	3	30
13	1100—1199	—	3	50
14	1200—1299	—	4	10
15	1300—1399	—	4	30
16	1400—1499	—	4	50
17	1500—1599	—	5	10
18	1600—1699	—	5	30
19	1700—1799	—	5	50
20	1800—1899	—	6	10
21	1900—1999	—	6	30
22	2000—2499	22	8	15
23	2500—2999	—	10	5
24	3000—3499	—	11	55
25	3500—3999	—	13	45
26	4000—4499	24	17	0
27	4500-4999	—	19	0

In der Klasse	sollen die Vermögens-Besitzer Von fl.	nach der Mittelzahl vom Hundert à kr.	Kriegskosten-Vorschuß zahlen. fl.	kr.
28	5000— 5499	24	21	0
29	5500— 5999	—	23	0
30	6000— 6499	26	27	5
31	6500— 6999	—	29	15
32	7000— 7499	—	31	25
33	7500— 7999	—	33	35
34	8000— 8499	28	38	30
35	8500— 8999	—	40	50
36	9000— 9999	—	43	10
37	10000—10999	30	52	30
38	11000—11999	—	57	30
39	12000—12999	32	66	40
40	13000—13999	—	72	0
41	14000—14999	34	82	10
42	15000—15999	—	87	50
43	16000—16999	36	99	0
44	17000—17999	—	105	0
45	18000—18999	38	117	10
46	19000—19999	—	123	30
47	20000—21999	40	140	0
48	22000—23999	42	161	0
49	24000—25999	44	183	20
50	26000—27999	46	207	0
51	28000—29999	48	232	0
52	30000—33999	50	266	40
53	34000—37999	52	312	0
54	38000—41999	54	360	0

In der Klasse	sollen die Vermögens-Besitzer Von fl.	nach der Mittelzahl vom Hundert à fl.	kr.	Kriegskosten-Vorschuß zahlen. fl.	kr.
55	42000— 45999	—	56	410	40
56	46000— 49999	—	58	464	0
57	50000— 54999	1	0	525	0
58	55000— 59999	1	3	603	45
59	60000— 64999	1	6	687	18
60	65000— 69999	1	9	776	15
61	70000— 74999	1	12	870	0
62	75000— 79999	1	15	968	45
63	80000— 89999	1	20	1133	20
64	90000— 99999	1	25	1345	50
65	100000—109999	1	30	1575	0
66	110000—119999	Durchgehends à 1 fl. 30 kr. vom Hundert		1725	0
67	120000—129999			1875	0
68	130000—139999			2025	0
69	140000—149999			2175	0
70	150000—159999			2325	0
71	160000—169999			2475	0
72	170000—179999			2625	0
73	180000—189999			2775	0
74	190000—199999			2925	0
75	200000—209999			3075	0
76	210000—219999			3225	0
77	220000—229999			3375	0
78	230000—239999			3525	0
79	240000—249999			3675	0
80	250000—259999			3825	0
81	260000—269999			3975	0

In der Klasse	sollen die Vermögens-Besitzer Von fl.	nach der Mittelzahl vom Hundert	Kriegskosten-Vorschuß zahlen. à fl.
82	270000—279999	Durchgehends à 1 fl. 30 kr. vom Hundert.	4125
83	280000—289999		4275
84	290000—299999		4425
85	300000—309999		4575
86	310000—319999		4725
87	320000—329999		4875
88	330000—339999		5025
89	340000—349999		5175
90	350000—359999		5325
91	360000—369999		5475
92	370000—379999		5625
93	380000—389999		5775
94	390000—399999		5925
95	400000—409999		6075
96	410000—419999		6225
97	420000—429999		6375
98	430000—439999		6525
99	440000—449999		6675
100	450000—459999		6825
101	460000—469999		6875
102	470000—479999		7125
103	480000—489999		7275
104	490000—499999		7425
105	500000—509999		7575

und so fort.

Uebersicht der Mittel,

durch welche die erste französische Kontribution in Bayern vom 19. July (30. Messidor) 1800 zu 6 Millionen Francs, d. i. 2,782408 fl. berichtiget worden ist.

		fl,	kr.
1	Aus den Kurfürstl. Kassen und auf derselben Credit	553289	42½
2	Aus der bayerischen Landschafts-Kasse und auf derselben Credit	986000	—
3	Auf kurfürstlichen und landschaftlich Neuburgischen gemeinsamen Credit	142767	9
4	Durch ausgeprägtes bayerisches Kirchensilber . .	230917	30¼
5	Durch ausgeprägtes neuburgisches Kirchensilber. .	48395	15
6	Durch die Bürgerschaft in München . . .	100000	—
7	Durch freywillige Beyträge der zur Bürgerschaft nicht gehörigen Personen in München	105967	20½
8	Durch freywillige Beyträge auf dem Lande in Bayern	126485	27¾
9	Durch freywillige Beyträge im Herzogthum Neuburg.	99943	3½
10	Berechnung der vom Generallieutenant Lecourbe erhobenen Contributionen:		
	Vom Landgericht Landsberg 17048 fl. 16¼ kr.		
	Von der Kommende Landsberg 3054 „ 27¾ „	29383	59
	Von der Stadt Friedberg 9281 „ 15 „		
		2,423149	27½

		fl.	kr.
	Transp.	2,423319	27½
11	Anrechnung der von einigen bayerischen Kreislanden zum schwäbischen Kreise bezahlten Contributionen:		
	Landgericht Schonau . . 2420 fl. 5 kr.		
	Landgericht Hochstädt . . 64587 „ 10 „		
	Stadt Donauwerth . . 16134 „ 3¼ „		
	Landgericht Türkheim . . 8067 „ 15¾ „	97258	33¼
	Kloster Steingaden . . . 4840 „ 10½ „		
	Klost. Rattenbuch w. Ober-Meiting 403 „ 16¼ „		
	Wahlhaupten und Immenhausen 806 „ 32½ „		
12	Antheil der übrigen Kreisstände und Herrschaften in Bayern:		
	Hochstift Regensburg . . 90000 „ „		
	Hochstift Freising . . 80000 „ „		
	Reichstift Sct. Emmeran. . 50000 „ „	262000	
	Reichsstift Niedermünster . . 16000 „ „		
	Reichsstift Obermünster . . 16000 „ „		
	Herrschaft Frauenhofen . . 10000 „ „		
	Summa 6 Millionen Francs oder .	2,782408	¾

Bayerische Staatsbibliothek München

11.96

BUCHBINDEREI
OBERMEIE[illegible]
Niederlassung Münch[illegible]
Heßstraße 14
80799 München
Telefon 089/28[illegible]

Utzschneider, Joseph <<von>>,

Mit welchen Schwierigkeiten begann im Jahre 1799 und 1800 die Regierung Sr. Majestät des Königs Maximilian Joseph in Bayern?

München 1837

Bavar. 2811 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380431-4